

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1488/2002 der Kommission vom 20. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1489/2002 der Kommission vom 14. August 2002 zur Festlegung der vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geltenden Zölle für die Einfuhr von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission vom 14. August 2002 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 ⁽¹⁾** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1491/2002 der Kommission vom 20. August 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein** 49
- Verordnung (EG) Nr. 1492/2002 der Kommission vom 20. August 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 53

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/659/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2002 über die Förderfähigkeit der für 2002 veranschlagten Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3080)** 54

2002/660/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3081)** 58

2002/661/EG:

- * **Beschluss der Kommission vom 20. August 2002 zur Einstellung des Antidumping- und des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3082)** 59

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1488/2002 DER KOMMISSION
vom 20. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 20. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	68,0
	060	44,6
	096	7,9
	999	40,2
0707 00 05	052	88,5
	999	88,5
0709 90 70	052	82,7
	999	82,7
0805 50 10	388	57,0
	524	66,8
	528	53,1
	999	59,0
0806 10 10	052	75,5
	220	270,7
	400	203,0
	999	183,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,3
	400	123,6
	508	52,6
	512	101,1
	528	103,7
	720	132,3
	800	168,2
	804	88,9
	999	106,8
0808 20 50	052	77,5
	388	73,9
	512	78,8
	999	76,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	107,8
	999	107,8
0809 40 05	060	68,4
	064	59,1
	066	63,4
	624	165,3
	999	89,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1489/2002 DER KOMMISSION**vom 14. August 2002****zur Festlegung der vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geltenden Zölle für die Einfuhr von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, das mit dem Beschluss 93/742/Euratom, EGKS, EG des Rates und der Kommission ⁽³⁾ genehmigt wurde, sind die Handelsbestimmungen für die darin aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse festgelegt.
- (2) Dieses Protokoll wurde mit Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrats EG-Ungarn vom 16. April 2002 über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ⁽⁴⁾ geändert, wobei mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verringerte

Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Ungarn vorgesehen wurden.

- (3) Die vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geltenden Zölle sollten daher im Einklang mit dem Protokoll Nr. 3 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geltenden Zölle für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ungarn, die unter die Tabellen 2a und 2b des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen fallen, sind in den Anhängen I, II und III aufgelistet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 38.

ANHANG 1

TABELLE A

(Anhang 1 Tabelle 2a von Beschluss Nr. 2/2002)

Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	7,4 % + 85,5 EUR/100 kg
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	7,4 % + 117,3 EUR/100 kg
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	7,4 % + 151,9 EUR/100 kg
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	7,4 % + 11,1 EUR/100 kg
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	7,4 % + 15,3 EUR/100 kg
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	7,4 % + 23,9 EUR/100 kg
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	7,4 % + 85,5 EUR/100 kg
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	7,4 % + 117,3 EUR/100 kg
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	7,4 % + 151,9 EUR/100 kg
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	7,4 % + 11,1 EUR/100 kg
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	7,4 % + 15,3 EUR/100 kg
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	7,4 % + 23,9 EUR/100 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	8,1 % + EAR (*)
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	8,1 % + EAR (*)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	2,7 % + 8,4 EUR/100 kg net eda

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	2,7 % + 8,4 EUR/100 kg net eda
1702 50 00 1702 90 10	Chemisch reine Fructose und Maltose	0 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
1704 10 11 bis 1704 10 19	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	1,8 % + 24,3 EUR/100 kg MAX 16,1 %
1704 10 91 bis 1704 10 99	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	1,8 % + 27,8 EUR/100 kg MAX 16,3 %
1704 90	– andere:	
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0 %
1704 90 30	– – weiße Schokolade	1,8 % + 40,5 EUR/100 kg MAX 17 % + 14,8 EUR/100 kg
1704 90 51 bis 1704 90 99	– – andere	1,8 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1803	Kakaomasse, auch entfettet	8,6 %
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	6,9 %
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	7,2 %
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	4,5 %
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	4,5 % + 22,6 EUR/100 kg
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	4,5 % + 28,2 EUR/100 kg
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	4,5 % + 37,7 EUR/100 kg
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT -- andere:	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	4,5 % + EAR (*)
1806 20 80	--- Kakaoglasur	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1806 20 95	--- andere - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1806 31 00	-- gefüllt	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1806 32	-- nicht gefüllt	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1806 90	- andere	4,5 % + EAR (*) MAX 16,8 % + AD S/ZR (**)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 % + EAR (*)
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 % + EAR (*)
1901 90	- andere: -- Malzextrakt:	
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0 % + 16,2 EUR/100 kg
1901 90 19	--- andere	0 % + 13,2 EUR/100 kg
1901 90 99	-- andere: --- andere	0 % + EAR (*)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	-- Eier enthaltend	6,9 % + 22,1 EUR/100 kg
1902 19	-- andere:	
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	6,9 % + 22,1 EUR/100 kg
1902 19 90	--- andere	6,9 % + 18,9 EUR/100 kg
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): -- andere:	
1902 20 91	--- gekocht	7,4 % + 5,4 EUR/100 kg
1902 20 99	--- andere	7,4 % + 15,3 EUR/100 kg
1902 30	- andere Teigwaren:	
1902 30 10	-- getrocknet	5,7 % + 22,1 EUR/100 kg
1902 30 90	-- andere	5,7 % + 8,7 EUR/100 kg

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
1902 40	– Couscous:	
1902 40 10	– – nicht zubereitet	6,9 % + 22,1 EUR/100 kg
1902 40 90	– – andere	5,7 % + 8,7 EUR/100 kg
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	5,7 % + 13,5 EUR/100 kg
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
1904 10 10	– – auf der Grundlage von Mais	0 % + 18 EUR/100 kg
1904 10 30	– – auf der Grundlage von Reis	0 % + 41,4 EUR/100 kg
1904 10 90	– – andere	0 % + 30,2 EUR/100 kg
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	
1904 20 10	– – Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0 % + EAR (*)
	– – andere:	
1904 20 91	– – – auf der Grundlage von Mais	0 % + 18 EUR/100 kg
1904 20 95	– – – auf der Grundlage von Reis	0 % + 41,4 EUR/100 kg
1904 20 99	– – – andere	0 % + 30,2 EUR/100 kg
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	0 % + 23,1 EUR/100 kg
1904 90	– andere:	
1904 90 10	– – Reis	0 % + 41,4 EUR/100 kg
1904 90 80	– – andere	0 % + 23,1 EUR/100 kg
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	– Knäckebrot	5,2 % + 11,7 EUR/100 kg
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	
1905 20 10	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	5,4 % + 16,4 EUR/100 kg
1905 20 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	5,4 % + 22,1 EUR/100 kg
1905 20 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	5,4 % + 28,2 EUR/100 kg
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:	
1905 31	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
	– – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 31 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
1905 31 19	---- andere	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
	---- andere:	
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
	---- andere:	
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
1905 31 99	----- andere	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
1905 32	-- Waffeln:	
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
1905 32 19	---- andere	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
	---- andere:	
1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt	5,4 % + EAR (*) MAX 18,6 % + AD S/ZR (**)
1905 32 99	---- andere	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	5,4 % + EAR (*)
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,4 % + 14,3 EUR/100 kg
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4 % + 54,4 EUR/100 kg
	-- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	5,4 % + EAR (*)
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	5,4 % + EAR (*) MAX 18,6 % + AD F/MR (**)
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	5,4 % + EAR (*) MAX 18,6 % + AD F/MR (**)
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	5,4 % + EAR (*) MAX 18,6 % + AD F/MR (**)
	--- andere:	
1905 90 60	---- gesüßt	5,4 % + EAR (*) MAX 21,7 % + AD S/ZR (**)
1905 90 90	---- andere	5,4 % + EAR (*) MAX 18,6 % + AD F/MR (**)
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	2,7 % + 8,4 EUR/100 kg net eda
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	2,7 % + 8,4 EUR/100 kg net eda
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 80 00	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	2,7 % + 8,4 EUR/100 kg net eda

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 99	-- andere:	
	--- ohne Zusatz von Alkohol:	
	---- ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	2,7 % + 8,4 EUR/100 kg net eda
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2,7 % + 3,4 EUR/100 kg net eda
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 98	--- andere	8,1 % + EAR (*)
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	5,4 %
	-- Zubereitungen:	
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	5,4 %
2101 20 98	--- andere	5,8 % + EAR (*)
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	10,3 %
2101 30 19	--- andere	1,8 % + 11,4 EUR/100 kg
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	12,6 %
2101 30 99	--- andere	1,8 % + 20,4 EUR/100 kg
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	
	-- Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	7,4 %
2102 20 19	--- andere	4,5 %
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	- Sojasoße	6,9 %
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	9,1 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	6,3 %
2103 90	– andere:	
2103 90 90	– – andere	6,3 %
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	9,9 %
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	12,6 %
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	7,7 % + 18,1 EUR/100 kg MAX 17,4 % + 8,4 EUR/100 kg
	– mit einem Gehalt an Milchfett von:	
2105 00 91	– – 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	7,2 % + 34,6 EUR/100 kg MAX 16,2 % + 6,3 EUR/100 kg
2105 00 99	– – 7 GHT oder mehr	7,1 % + 48,6 EUR/100 kg MAX 16 % + 6,2 EUR/100 kg
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 20	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	11,5 %
2106 10 80	– – andere	8,1 % + EAR (*)
2106 90	– andere:	
2106 90 10 (*)	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	31,5 EUR/100 kg
	– – andere:	
2106 90 92	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	11,5 %
2106 90 98	– – – andere	8,1 % + EAR (*)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	5,4 %
2202 90	– andere:	
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	5,4 %
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:	
2202 90 91	– – – weniger als 0,2 GHT	5,7 % + 12,3 EUR/100 kg
2202 90 95	– – – 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	4,9 % + 10,8 EUR/100 kg
2202 90 99	– – – 2 GHT oder mehr	4,9 % + 19 EUR/100 kg
2203 00	Bier aus Malz	5,4 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9,8 EUR/hl
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,8 EUR/% vol/hl + 5,7 EUR/hl
2205 90	– andere:	
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	8,1 EUR/hl
2205 90 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,8 EUR/% vol/hl
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: – – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: – – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: – – – – andere:	
3302 10 21	– – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	11,5 %
3302 10 29	– – – – andere	8,1 % + EAR (*)
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	
3823 12 00	– – Ölsäure	2,7 %
3823 70 00	– technische Fettalkohole	3,4 %

(*) Siehe Anhang 2 Spalte 2.

(**) Siehe Anhang 3 Spalte 2.

(†) Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

TABELLE B

(Anhang 1 Tabelle 2b von Beschluss Nr. 2/2002)

Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	
0509 00 90	– andere	4 %
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	2,5 %
1302 13 00	-- von Hopfen	2,5 %
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
1302 20 10	-- trocken	15,3 %
1302 20 90	-- andere	8,9 %
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
1505 00 10	– Wollfett, roh	2,5 %
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	2,7 %
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	6,6 % + 22,7 EUR/100 kg
1517 90	– andere:	
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	6,6 % + 22,7 EUR/100 kg
	-- andere:	
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,3 %
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1518 00 10	– Linoxyn	6,1 %
	– andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
1518 00 91	-- Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	6,1 %
	-- andere:	
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	1,6 %
1518 00 99	--- andere	6,1 %
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90	- andere:	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90 99	--- andere	2 %
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
1522 00 10	- Degras	3 %
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	6,6 % + 3 EUR/100 kg net eda
2001 90 60	-- Palmherzen	8 %
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	- Kartoffeln:	
	-- andere:	
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	6 % + EAR (*)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	- Kartoffeln:	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7 % + EAR (*)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	-- Erdnüsse:	
2008 11 10	--- Erdnussbutter	10,2 %
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	-- Palmherzen	8 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	7,2 %
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	9,2 %
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8,7 %
2102 10 31 bis 2102 10 39	-- Backhefen:	9,6 %
2102 10 90	-- andere	11,7 %
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	4,8 %
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	– andere:	
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	13,8 % MIN 0,8 EUR/% vol/hl
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	15,3 EUR/hl
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	8,1 EUR/hl
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
2208 40	– Rum und Taffia:	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,4 EUR/% vol/hl + 2,5 EUR/hl
	--- anderer:	
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	0,4 EUR/% vol/hl + 2,5 EUR/hl
2208 40 39	---- anderer	0,4 EUR/% vol/hl + 2,5 EUR/hl
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,4 EUR/% vol/hl
	--- anderer:	
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	0,4 EUR/% vol/hl
2208 40 99	---- anderer	0,4 EUR/% vol/hl
2208 90	- anderer:	
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	0,8 EUR/% vol/hl + 5,1 EUR/hl
2208 90 99	--- mehr als 2 l	0,8 EUR/% vol/hl
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	20,8 %
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:	
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	8 %
2402 20 90	-- andere	46 %
2402 90 00	- andere	46 %
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:	
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	59,9 %
2403 10 90	-- anderer	59,9 %
	- andere:	
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	13,2 %
2403 99	-- andere:	
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	33,2 %
2403 99 90	--- andere	13,2 %
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	- andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	-- Mannitol	0 % + 100,6 EUR/100 kg
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit):	
	--- in wässriger Lösung:	
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 12,8 EUR/100 kg
2905 44 19	---- anderer	0 % + 30,2 EUR/100 kg
	--- anderer:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 geltender Zollsatz
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 18,4 EUR/100 kg
2905 44 99	---- anderer	0 % + 42,9 EUR/100 kg
2905 45 00	-- Glycerin	0%
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	-- Dextrine	0 % + 14,1 EUR/100 kg
	-- andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	--- andere	0 % + 14,1 EUR/100 kg
3505 20	– Leime:	
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 % + 3,6 EUR/100 kg MAX 9,2 %
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 % + 7,1 EUR/100 kg MAX 9,2 %
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 11,3 EUR/100 kg MAX 9,2 %
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 % + 14,1 EUR/100 kg MAX 9,2 %
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 % + 7,1 EUR/100 kg MAX 10,2 %
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 % + 9,9 EUR/100 kg MAX 10,2 %
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 % + 12 EUR/100 kg MAX 10,2 %
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 % + 14,1 EUR/100 kg MAX 10,2 %
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:	
	-- in wässriger Lösung:	
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 12,8 EUR/100 kg
3824 60 19	--- andere	0 % + 30,2 EUR/100 kg
	-- andere:	
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 18,4 EUR/100 kg
3824 60 99	--- andere	0 % + 42,9 EUR/100 kg

(*) Siehe Anhang 2 Spalte 3.

ANHANG 2

AGRARTEILBETRÄGE

Ungarn — vom 1.1.2002 bis 31.12.2002

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7000	0	0	7052	69,88	62,12
7001	9,05	8,04	7053	68,44	60,84
7002	16,98	15,09	7055	48,51	43,12
7003	24,52	21,8	7056	57,56	51,16
7004	35,09	31,19	7057	65,49	58,21
7005	3,74	3,32	7060	80,19	71,28
7006	12,79	11,37	7061	89,24	79,32
7007	20,72	18,42	7062	97,17	86,37
7008	28,26	25,12	7063	84,17	74,82
7009	38,83	34,52	7064	99,24	88,21
7010	7,99	7,1	7065	83,93	74,6
7011	17,05	15,16	7066	92,98	82,65
7012	24,97	22,2	7067	100,91	89,7
7013	32,52	28,91	7068	92,42	82,15
7015	12,59	11,19	7069	102,98	91,54
7016	21,64	19,24	7070	88,18	78,38
7017	29,56	26,28	7071	97,24	86,44
7020	14,96	13,3	7072	105,16	93,48
7021	24,02	21,35	7073	96,67	85,93
7022	31,95	28,4	7075	76,74	68,21
7023	36,5	32,44	7076	85,79	76,26
7024	47,07	41,84	7077	93,71	83,3
7025	18,71	16,63	7080	156,1	138,76
7026	27,76	24,68	7081	165,15	146,8
7027	35,69	31,72	7082	173,08	153,85
7028	40,24	35,77	7083	149,4	132,8
7029	50,81	45,16	7084	159,97	142,2
7030	22,95	20,4	7085	159,84	142,08
7031	32,02	28,46	7086	168,9	150,13
7032	39,94	35,5	7087	176,82	157,17
7033	44,49	39,55	7088	153,15	136,13
7035	24,56	21,83	7090	164,09	145,86
7036	33,61	29,88	7091	173,15	153,91
7037	41,54	36,92	7092	181,08	160,96
7040	44,91	39,92	7095	137,46	122,19
7041	53,96	47,96	7096	146,52	130,24
7042	61,88	55	7100	5,12	4,55
7043	60,45	53,73	7101	14,17	12,6
7044	71,01	63,12	7102	22,09	19,64
7045	48,64	43,24	7103	29,64	26,35
7046	57,7	51,29	7104	40,21	35,74
7047	65,62	58,33	7105	8,85	7,87
7048	64,19	57,06	7106	17,91	15,92
7049	74,76	66,45	7107	25,83	22,96
7050	52,9	47,02	7108	33,39	29,68
7051	61,95	55,07	7109	43,95	39,07

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7110	13,11	11,65	7169	108,1	96,09
7111	22,16	19,7	7170	93,3	82,93
7112	30,09	26,75	7171	102,35	90,98
7113	37,63	33,45	7172	110,28	98,03
7115	17,7	15,73	7173	101,79	90,48
7116	26,75	23,78	7175	81,85	72,76
7117	34,68	30,83	7176	90,9	80,8
7120	20,08	17,85	7177	98,83	87,85
7121	29,14	25,9	7180	161,21	143,3
7122	37,07	32,95	7181	170,28	151,36
7123	41,62	37	7182	178,2	158,4
7124	52,19	46,39	7183	154,53	137,36
7125	23,83	21,18	7185	164,96	146,63
7126	32,88	29,23	7186	174,02	154,68
7127	40,8	36,27	7187	181,94	161,72
7128	45,36	40,32	7188	158,27	140,68
7129	55,92	49,71	7190	169,21	150,41
7130	28,08	24,96	7191	178,27	158,46
7131	37,13	33	7192	186,2	165,51
7132	45,06	40,05	7195	142,58	126,74
7133	49,61	44,1	7196	151,64	134,79
7135	29,68	26,38	7200	33,74	29,99
7136	38,73	34,43	7201	42,79	38,04
7137	46,66	41,48	7202	50,72	45,08
7140	50,02	44,46	7203	58,26	51,79
7141	59,08	52,52	7204	68,83	61,18
7142	67	59,56	7205	37,48	33,32
7143	65,57	58,28	7206	46,53	41,36
7144	76,14	67,68	7207	54,46	48,41
7145	53,76	47,79	7208	62,01	55,12
7146	62,82	55,84	7209	72,57	64,51
7147	70,74	62,88	7210	41,73	37,09
7148	69,3	61,6	7211	50,79	45,15
7149	79,87	71	7212	58,71	52,19
7150	58,02	51,57	7213	66,26	58,9
7151	67,07	59,62	7215	46,33	41,18
7152	79,49	70,66	7216	55,38	49,23
7153	73,56	65,39	7217	63,3	56,27
7155	53,63	47,67	7220	50,92	45,26
7156	62,68	55,72	7221	59,97	53,31
7157	70,61	62,76	7260	70,96	63,08
7160	85,31	75,83	7261	80,01	71,12
7161	94,36	83,88	7262	87,94	78,17
7162	102,28	90,92	7263	95,49	84,88
7163	93,79	83,37	7264	106,06	94,28
7164	104,36	92,76	7265	74,7	66,4
7165	89,04	79,15	7266	83,76	74,45
7166	98,19	87,28	7267	91,69	81,5
7167	106,02	94,24	7268	99,23	88,2
7168	97,54	86,7	7269	109,8	97,6

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7270	78,95	70,18	7408	86,44	76,84
7271	88,02	78,24	7409	97,01	86,23
7272	95,94	85,28	7410	66,16	58,81
7273	103,49	91,99	7411	75,22	66,86
7275	83,55	74,27	7412	83,15	73,91
7276	92,61	82,32	7413	90,7	80,62
7300	46,11	40,99	7415	70,75	62,89
7301	55,17	49,04	7416	79,82	70,95
7302	63,09	56,08	7417	87,74	77,99
7303	70,65	62,8	7420	75,35	66,98
7304	81,21	72,19	7421	84,41	75,03
7305	49,86	44,32	7460	83,76	74,45
7306	58,91	52,36	7461	92,81	82,5
7307	66,84	59,41	7462	100,73	89,54
7308	74,38	66,12	7463	108,28	96,25
7309	84,95	75,51	7464	118,85	105,64
7310	54,1	48,09	7465	87,49	77,77
7311	63,17	56,15	7466	96,56	85,83
7312	71,09	63,19	7467	104,48	92,87
7313	78,64	69,9	7468	112,03	99,58
7315	58,7	52,18	7470	91,75	81,56
7316	67,76	60,23	7471	100,8	89,6
7317	75,69	67,28	7472	108,73	96,65
7320	63,29	56,26	7475	96,34	85,64
7321	72,35	64,31	7476	105,39	93,68
7360	77,78	69,14	7500	69,14	61,46
7361	86,85	77,2	7501	78,21	69,52
7362	94,77	84,24	7502	86,13	76,56
7363	102,32	90,95	7503	93,68	83,27
7364	112,88	100,34	7504	104,24	92,66
7365	81,53	72,47	7505	72,89	64,79
7366	90,59	80,52	7506	81,94	72,84
7367	98,51	87,56	7507	89,89	79,9
7368	106,06	94,28	7508	97,41	86,59
7369	116,63	103,67	7509	107,98	95,98
7370	85,78	76,25	7510	77,14	68,57
7371	94,84	84,3	7511	86,2	76,62
7372	102,76	91,34	7512	94,12	83,66
7373	110,31	98,05	7513	101,67	90,37
7375	90,37	80,33	7515	81,73	72,65
7376	99,43	88,38	7516	90,79	80,7
7378	94,96	84,41	7517	98,72	87,75
7400	58,17	51,71	7520	86,32	76,73
7401	67,23	59,76	7521	95,38	84,78
7402	75,15	66,8	7560	89,72	79,75
7403	82,7	73,51	7561	98,77	87,8
7404	93,26	82,9	7562	106,7	94,84
7405	61,92	55,04	7563	114,24	101,55
7406	70,97	63,08	7564	124,81	110,94
7407	78,89	70,12	7565	93,46	83,08

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7566	102,51	91,12	7736	129,12	114,77
7567	110,43	98,16	7740	138,18	122,83
7568	117,99	104,88	7741	147,24	130,88
7570	97,71	86,85	7742	155,16	137,92
7571	106,76	94,9	7745	141,93	126,16
7572	114,69	101,95	7746	150,99	134,21
7575	102,3	90,93	7747	158,91	141,25
7576	111,36	98,99	7750	146,18	129,94
7600	92,24	81,99	7751	155,24	137,99
7601	101,3	90,04	7758	17,18	15,27
7602	109,22	97,08	7759	26,23	23,32
7603	116,77	103,8	7760	168,9	150,13
7604	127,34	113,19	7761	177,95	158,18
7605	95,98	85,32	7762	185,87	165,22
7606	105,03	93,36	7765	172,63	153,45
7607	112,96	100,41	7766	181,7	161,51
7608	120,51	107,12	7768	29,15	25,91
7609	131,07	116,51	7769	38,21	33,96
7610	100,24	89,1	7770	176,89	157,24
7611	109,29	97,15	7771	185,94	165,28
7612	117,21	104,19	7778	53,1	47,2
7613	124,76	110,9	7779	62,16	55,25
7615	104,83	93,18	7780	199,61	177,43
7616	113,88	101,23	7781	208,66	185,48
7620	109,42	97,26	7785	203,34	180,75
7700	109,27	97,13	7786	212,4	188,8
7701	118,33	105,18	7788	81,33	72,29
7702	126,26	112,23	7789	90,38	80,34
7703	133,8	118,93	7798	22,3	19,82
7705	113,02	100,46	7799	31,35	27,87
7706	122,07	108,51	7800	222,39	197,68
7707	129,99	115,55	7801	231,45	205,73
7708	137,54	122,26	7802	239,37	212,77
7710	117,27	104,24	7805	226,13	201
7711	126,32	112,28	7806	235,18	209,05
7712	134,25	119,33	7807	243,11	216,1
7715	121,86	108,32	7808	34,27	30,46
7716	130,92	116,37	7809	43,32	38,51
7720	107,47	95,53	7810	230,39	204,79
7721	116,54	103,59	7811	239,44	212,84
7722	124,46	110,63	7818	58,22	51,75
7723	132,01	117,34	7819	67,27	59,8
7725	111,22	98,86	7820	227,51	202,23
7726	120,27	106,91	7821	236,56	210,28
7727	128,2	113,96	7822	244,49	217,32
7728	135,74	120,66	7825	231,25	205,56
7730	115,47	102,64	7826	240,3	213,6
7731	124,53	110,69	7827	248,23	220,65
7732	132,45	117,73	7828	86,45	76,84
7735	120,06	106,72	7829	95,5	84,89

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7830	235,5	209,33	7908	52,15	46,36
7831	244,56	217,39	7909	62,72	55,75
7838	88,14	78,35	7910	31,87	28,33
7840	10,23	9,09	7911	40,93	36,38
7841	19,29	17,15	7912	48,86	43,43
7842	27,21	24,19	7913	56,4	50,13
7843	34,76	30,9	7915	36,46	32,41
7844	45,33	40,29	7916	45,53	40,47
7845	13,97	12,42	7917	53,45	47,51
7846	23,03	20,47	7918	41,06	36,5
7847	30,96	27,52	7919	50,12	44,55
7848	38,5	34,22	7940	34,11	30,32
7849	49,06	43,61	7941	43,18	38,38
7850	18,23	16,2	7942	51,1	45,42
7851	27,28	24,25	7943	58,65	52,13
7852	35,2	31,29	7944	69,21	61,52
7853	42,75	38	7945	37,86	33,65
7855	22,82	20,28	7946	46,91	41,7
7856	31,87	28,33	7947	54,84	48,75
7857	39,8	35,38	7948	62,38	55,45
7858	27,41	24,36	7949	72,95	64,84
7859	36,46	32,41	7950	42,11	37,43
7860	17,06	15,16	7951	51,17	45,48
7861	26,11	23,21	7952	59,09	52,52
7862	34,03	30,25	7953	66,64	59,24
7863	41,58	36,96	7955	46,71	41,52
7864	52,15	46,36	7956	55,76	49,56
7865	20,79	18,48	7957	63,69	56,61
7866	29,86	26,54	7958	51,3	45,6
7867	37,78	33,58	7959	60,35	53,64
7868	45,33	40,29	7960	49,47	43,97
7869	55,89	49,68	7961	58,53	52,03
7870	25,05	22,27	7962	66,45	59,07
7871	34,11	30,32	7963	74	65,78
7872	42,03	37,36	7964	84,57	75,17
7873	49,58	44,07	7965	53,21	47,3
7875	29,64	26,35	7966	62,27	55,35
7876	38,7	34,4	7967	70,2	62,4
7877	46,62	41,44	7968	77,74	69,1
7878	34,23	30,43	7969	88,3	78,49
7879	43,29	38,48	7970	57,47	51,08
7900	23,88	21,23	7971	66,52	59,13
7901	32,94	29,28	7972	74,44	66,17
7902	40,86	36,32	7973	81,99	72,88
7903	48,41	43,03	7975	62,06	55,16
7904	58,97	52,42	7976	71,11	63,21
7905	27,63	24,56	7977	79,04	70,26
7906	36,68	32,6	7978	66,65	59,24
7907	44,6	39,64	7979	75,7	67,29

Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)	Zusatzcode	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)	Spalte 3 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle b)
	EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg		EAR EUR/100 Kg	EAR EUR/100 Kg
7980	76,77	68,24	7987	97,49	86,66
7981	85,83	76,29	7988	105,03	93,36
7982	93,75	83,33	7990	84,77	75,35
7983	101,3	90,04	7991	93,82	83,4
7984	111,87	99,44	7992	101,74	90,44
7985	80,51	71,56	7995	89,36	79,43
7986	89,56	79,61	7996	98,41	87,48

ANHANG 3

ZUSATZZÖLLE

Ungarn — vom 1.1.2002 bis 31.12.2002

Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose in GHT	Spalte 2 (bezogen auf Anhang 1 Tabelle a)
	AD S/Z R EUR/100 kg
≥ 00 – < 05	0
≥ 05 – < 30	9,05
≥ 30 – < 50	16,98
≥ 50 – < 70	24,52
≥ 70	35,09

Gehalt an Stärke und/oder Glucose in GHT	AD F/M R EUR/100 kg
	≥ 00 – < 05
≥ 05 – < 25	3,74
≥ 25 – < 50	7,99
≥ 50 – < 75	12,59
≥ 75	17,18

VERORDNUNG (EG) Nr. 1490/2002 DER KOMMISSION**vom 14. August 2002****mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2000****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/48/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat innerhalb von 12 Jahren mit einem Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe durchzuführen, die bereits zwei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG im Handel waren. Die erste Stufe dieses Programms wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt. Die Arbeiten auf der ersten Stufe laufen zurzeit.
- (2) Die Arbeiten auf der zweiten Stufe des Programms, festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁵⁾, sind ebenfalls ange laufen.
- (3) Für eine Reihe zusätzlicher Wirkstoffe, die nicht während der ersten und der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms behandelt wurden, wurde eine dritte Stufe gemäß Verordnung (EG) Nr. 451/2000 eingerichtet. Hersteller, die die Aufnahme dieser Wirkstoffe in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG sicherstellen wollten, haben ausführliche Informationen über den derzeitigen Stand der Vollständigkeit ihrer Unterlagen und über die Endpunkte bereitgestellt und sich verpflichtet, ein vollständiges Datenpaket einzureichen.
- (4) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 muss die Kommission für die dritte Stufe in einer Verordnung, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 91/414/EWG erlassen wird, ausführliche Bestimmungen über die Übermittlung vollständiger Unterlagen, die entsprechende(n) Frist(en) und die Gebührenregelung festlegen.

- (5) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 ⁽⁶⁾ errichtete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) soll sicherstellen, dass die Gemeinschaft qualitativ hochwertigen, unabhängigen und wirksamen wissenschaftlichen und technischen Beistand erhält, um bei der Gesetzgebung zu Lebens- und Futtermitteln einen hohen Grad an Gesundheitsschutz zu erzielen. Es ist daher zweckmäßig, diese Behörde in das Arbeitsprogramm zu Wirkstoffen einzubeziehen, und den Umfang dieser Beteiligung umgehend festzulegen.

- (6) Damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten die Unterlagen in einer leicht zu handhabenden Form erhalten, sollten die zu bewertenden Wirkstoffe in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Terminen für die Übermittlung der Unterlagen eingeteilt werden.

- (7) Außerdem sollte es anfangs ausreichen, wenn die Antragsteller lediglich eine Liste der verfügbaren Tests und Studien an den Bericht erstattenden Mitgliedstaat schicken, damit die Mitgliedstaaten feststellen können, ob bis zum einschlägigen Termin ein vollständiges Datenpaket eingereicht werden kann. Sind diese Daten nicht bis zum Termin verfügbar, kann die vollständige Neubewertung des Wirkstoffs nicht innerhalb des von der Richtlinie 91/414/EWG gesetzten Zeitrahmens erfolgen und es sollte unverzüglich beschlossen werden, den entsprechenden Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Zulassung von Mitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, sollte von den Mitgliedstaaten zurückgezogen werden.

- (8) Die Beziehungen zwischen Herstellern, Mitgliedstaaten, Kommission und EBLS sowie die Pflichten der einzelnen Parteien bei der Durchführung des Programms sind unter Berücksichtigung der Erfahrungen während der ersten und zweiten Programmstufe festzulegen. Nur bei einer engen Zusammenarbeit aller Beteiligten und strikter Einhaltung der gesetzten Termine lässt sich die Wirksamkeit des Programms sicherstellen. Für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms muss eine genaue Fristenregelung gelten, damit alle Abschnitte in annehmbarer Zeit abgeschlossen werden. Bricht die Zusammenarbeit mit den Antragstellern ab, ist eine weitere wirksame Bewertung unmöglich. In diesem Fall sollte die Bewertung beendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 9.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 19.⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (9) Um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Hinweise auf mögliche gefährliche Auswirkungen eines Wirkstoffs oder seiner Rückstände Beachtung finden, sind auch technische oder wissenschaftliche Informationen zu berücksichtigen, die von sonstigen Personen innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.
- (10) Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller zur Vorlage dieser Informationen bezüglich Format, Fristen und Bestimmungsbehörde eingehen muss.
- (11) Die Bewertungsarbeiten werden auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt. Daher ist für jeden Wirkstoff ein Bericht erstattender Mitgliedstaat zu benennen. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat beurteilt die vom Antragsteller vorgelegte Vollständigkeitskontrolle und prüft und bewertet seine Angaben. Er übermittelt die Ergebnisse seiner Bewertung an die EBLs und richtet an die Kommission eine Empfehlung zu der in Bezug auf den entsprechenden Wirkstoff zu treffenden Entscheidung.
- (12) Die Mitgliedstaaten schicken Entwürfe ihrer Bewertungsberichte an die EBLs. Die vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat erstellten Entwürfe werden einer Gegenprüfung durch die EBLs unterzogen, bevor sie an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet werden.
- (13) Um Doppelarbeit und insbesondere unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, sollten Hersteller dazu bewegt werden, gemeinsame Antragsunterlagen einzureichen.
- (14) Die Antragstellung und Übermittlung von Unterlagen sollte keine Voraussetzung dafür sein, nach der Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/414/EWG auf den Markt zu bringen. Hersteller, die keinen Antrag gestellt haben, sollten sich daher auf allen Stufen des Bewertungsprozesses über mögliche zusätzliche Anforderungen informieren können, die für die fortgesetzte Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Wirkstoff gelten, der einer Bewertung unterzogen wird.
- (15) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verfahren und Maßnahmen im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wenn die Kommission Informationen darüber erhält, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können.
- (16) Vom Einsatz antimikrobieller Substanzen der Klassen, die in der Human- oder Veterinärmedizin verwendet werden oder verwendet werden könnten, zum Pflanzenschutz sollte abgeraten werden. Zwei von der vorliegenden Verordnung erfasste Wirkstoffe — Kasugamycin und Streptomycin — gehören zu dieser Kategorie⁽²⁾. Bis zur letztlichen Entscheidung über ihre Aufnahme in Anhang I sollte ihr Einsatz weiterhin eingeschränkt und nur bei unbedingter Notwendigkeit genehmigt werden. Für die Bewertung dieser Substanzen werden Angaben zur Resistenz gegen antimikrobielle Mittel verlangt.
- (17) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Gemeinschaftsverpflichtungen in Bezug auf Methylbromid gemäß dem Protokoll von Montreal.
- (18) Ergeben sich bei der Zuständigkeit des Bericht erstattenden Mitgliedstaates für Prüfung und Bewertung offensichtliche Ungleichgewichte, sollte es möglich sein, dass der anfänglich für einen Wirkstoff benannte Mitgliedstaat durch einen anderen ersetzt wird.
- (19) Damit die Finanzierung dieser Stufe des Arbeitsprogramms sichergestellt ist, sollte zusätzlich zu den bereits für die Antragstellung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 erhobenen Gebühren eine Gebühr für die Bearbeitung und Bewertung der Unterlagen an den jeweiligen Mitgliedstaat überwiesen werden.
- (20) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 ist der 25. Mai 2003 der Termin für die Übermittlung der vollständigen Datenpakete für Wirkstoffe, die auf der dritten Stufe des Arbeitsprogramms geprüft werden. Ebenfalls gemäß der genannten Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zur Übermittlung der vollständigen Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen. Für eine wirksame Gestaltung des Arbeitsprogramms ist es nicht erforderlich, die vollständigen Datenpakete kurz vor Übermittlung der vollständigen Unterlagen vorzulegen. Damit Wirkstoffe, für die es keine vollständigen Datenpakete gibt, nicht länger vermarktet werden, sollte eine Liste der verfügbaren Daten übermittelt werden, und sollten nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage die vollständigen Datenpakete nachgereicht werden.
- (21) Die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 wird entsprechend geändert.
- (22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) In dieser Verordnung werden weitere Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur fortgesetzten Bewertung der Wirkstoffe festgelegt, für die Anträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 gestellt wurden.

⁽¹⁾ ABL L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁽²⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 28. Mai 1999 zur Resistenz gegen antimikrobielle Mittel.

(2) Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 zweiter Unterabsatz der genannten Richtlinie gilt nicht für in Anhang I dieser Verordnung eingetragene Stoffe, solange die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nicht abgeschlossen sind.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der

- a) Prüfungen der in Anhang I aufgeführten Wirkstoffe, die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG durchführen;
- b) Überprüfungen, welche die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 91/414/EWG durchführt;
- c) Bewertungen gemäß der Richtlinie 79/117/EWG.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 91/414/EG.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Antragsteller“: die natürliche oder juristische Person, die einen Antrag gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 gestellt hat;
- b) „Ausschuss“: der gemäß Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG eingerichtete Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit;
- c) „Datenverzeichnis“: Auflistung aller im vollständigen Datenpaket enthaltenen Daten;
- d) „vollständiges Datenpaket“: Daten und Ergebnissen von Studien, die den Anforderungen für eine begrenzte Zahl repräsentativer Anwendungen des Wirkstoffs gemäß Anhängen II und III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.

Artikel 3

Behörde des Mitgliedstaates

(1) Die Mitgliedstaaten übertragen die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG auf eine oder mehrere Behörden.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine koordinierende nationale Behörde gemäß Anhang III, die alle für die Zwecke dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit Herstellern, anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) herstellt. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission, der EBLS und den koordinierenden nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten alle die koordinierende Behörde betreffenden Einzelheiten und etwaige Änderungen mit.

Artikel 4

Maßnahmen für den Fall von Ungleichgewichten

Stellt sich bei der Bewertung und Prüfung gemäß den Artikeln 9 und 10 heraus, dass die Pflichten und die zu erledigende oder

gerade durchgeführte Arbeit ungleich auf die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten verteilt sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 91/414/EWG beschlossen werden, den anfänglich für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannten Mitgliedstaat durch einen anderen zu ersetzen.

In diesem Fall setzt der anfängliche Bericht erstattende Mitgliedstaat die betreffenden Antragsteller über die Änderung in Kenntnis und übermittelt dem neu benannten Mitgliedstaat den gesamten Schriftverkehr sowie alle Informationen, die er als Bericht erstattender Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem betreffenden Wirkstoff erhalten hat. Der anfängliche Bericht erstattende Mitgliedstaat zahlt die Gebühr gemäß Artikel 17 mit Ausnahme des Anteils gemäß Absatz 2 Buchstabe d) desselben Artikels an die betreffenden Antragsteller zurück. Der neu benannte Bericht erstattende Mitgliedstaat fordert die Antragsteller auf, die Gebühr gemäß Artikel 17 abzüglich des unter Absatz 2 Buchstabe d) genannten Teils zu zahlen.

Artikel 5

Rücktritt oder Wechsel des Antragstellers

(1) Entscheidet ein Antragsteller, nicht länger an dem Arbeitsprogramm für einen Wirkstoff teilzunehmen, so setzt er unverzüglich den Bericht erstattenden Mitgliedstaat, die Kommission, die EBLS und die anderen Antragsteller für den betreffenden Wirkstoff unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis. Die Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 9 und 10 auf seine Unterlagen wird abgebrochen, wenn ein Antragsteller seine Teilnahme beendet oder seinen in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Kommt ein Antragsteller mit einem anderen Hersteller überein, ihn im weiteren Verlauf des Arbeitsprogramms im Rahmen dieser Verordnung zu ersetzen, so teilen der Antragsteller und der andere Hersteller dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der EBLS in einer gemeinsamen Erklärung mit, dass der andere Hersteller die Pflichten gemäß den Artikeln 6, 7, 9, 10 oder 11 von dem anfänglichen Antragsteller übernimmt. Sie sorgen dafür, dass die anderen Antragsteller für den betreffenden Wirkstoff gleichzeitig unterrichtet werden. Der andere Hersteller haftet in diesem Fall gemeinsam mit dem anfänglichen Antragsteller für Gebühren, die im Rahmen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 eingeführten Regelung für den Antrag noch fällig sind.

(3) Alle übermittelten Angaben bleiben für den Bericht erstattenden Mitgliedstaat, die Kommission und die EBLS weiterhin zugänglich.

Artikel 6

Übermittlung und Überprüfung der Datenverzeichnisse

(1) Der/Die Antragsteller übermittelt/n bis 23. Mai 2003 die Datenverzeichnisse für die in Anhang I aufgeführten Wirkstoffe an den jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaat und eine Kopie an die EBLS.

Liegen für einen in Anhang I aufgeführten Wirkstoff mehrere Anträge vor, unternehmen die Antragsteller alle angemessenen Schritte, um diese Datenverzeichnisse gemeinsam zu übermitteln.

Wird ein Datenverzeichnis nicht von allen einschlägigen Antragstellern übermittelt, sind alle unternommenen Anstrengungen und die Gründe für die Nichtbeteiligung bestimmter Antragsteller anzuführen.

Bei Wirkstoffen, für die es mehr als einen Antragsteller gibt, sollten die Antragsteller bei allen Versuchen an Wirbeltieren die Bemühungen beschreiben, die zur Vermeidung von Doppelversuchen unternommen wurden, und gegebenenfalls die Gründe dafür enthalten, dass solche Doppelstudien erstellt wurden.

(2) Die Datenverzeichnisse sind in dem Format gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG zu erstellen. Das vollständige Datenpaket gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 muss vom Antragsteller zugänglich gehalten werden. Auf schriftliche Anfrage des Bericht erstattenden Mitgliedstaates oder der Kommission hin liefert der Antragsteller unverzüglich den angeforderten Teil des Datenpakets oder das angeforderte vollständige Datenpaket.

(3) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat prüft anhand der vorgelegten Datenverzeichnisse, ob ein vollständiges Datenpaket zur Übermittlung ansteht oder nicht. Steht für einen Wirkstoff nach Auffassung des Bericht erstattenden Mitgliedstaats kein vollständiges Datenpaket zur Übermittlung an, fordert dieser Mitgliedstaat den Antragsteller auf, unverzüglich ein vollständiges Datenpaket zu übermitteln, und prüft dessen Vollständigkeit. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat meldet die Ergebnisse dieser Überprüfung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Datenverzeichnisse an die Kommission.

(4) Ist nach Auffassung des Bericht erstattenden Mitgliedstaats kein vollständiges Datenverzeichnis erhältlich, teilt dieser der Kommission seinen Befund unverzüglich mit. Dann wird gemäß dem Verfahren in Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG entschieden, ob ein vollständiges Datenpaket vorhanden ist.

(5) Wird entschieden, dass für einen bestimmten Wirkstoff kein vollständiges Datenpaket erhältlich ist, beschließt die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 vierter Unterabsatz der Richtlinie 91/414/EWG, den betreffenden Wirkstoff nicht in den Anhang I der genannten Richtlinie aufzunehmen.

(6) Teilt die Kommission dem Antragsteller nicht mit, dass für einen bestimmten Wirkstoff kein vollständiges Datenpaket vorhanden ist, reicht dieser die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 aufgeführten Unterlagen innerhalb der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen ein.

Artikel 7

Übermittlung der Unterlagen

(1) Der/die Antragsteller übermittelt/n dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat die Zusammenfassung der Unterlagen gemäß Absatz 2 und die vollständigen Unterlagen gemäß

Absatz 3 bis 30. November 2003 bzw. 2004 bei in Anhang I Teil A bzw. Teil B genannten Unterlagen.

Liegen für einen der in Anhang I aufgeführten Wirkstoffe mehrere Anträge vor, unternehmen die Antragsteller alle angemessenen Schritte, um diese Datenverzeichnisse gemeinsam zu übermitteln.

Wird ein Datenverzeichnis nicht von allen beteiligten Antragstellern übermittelt, sind alle unternommenen Anstrengungen und die Gründe für die Nichtbeteiligung bestimmter Antragsteller anzuführen.

Bei Wirkstoffen, für die es mehr als einen Antragsteller gibt, sollten die Antragsteller bei allen Versuchen an Wirbeltieren die Bemühungen beschreiben, die zur Vermeidung von Doppelversuchen unternommen wurden, und gegebenenfalls die Gründe dafür enthalten, dass solche Doppelstudien erstellt wurden.

(2) Die Zusammenfassung der Unterlagen umfasst Folgendes:

- a) eine Kopie des Antrags; bei einem von mehreren Herstellern gemeinsam vorgelegten Antrag eine Kopie der Anträge gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. (EG) 451/2000 sowie der Name der Person, der von den Herstellern für die gemeinsamen Unterlagen und die Bearbeitung der Unterlagen gemäß der vorliegenden Verordnung für verantwortlich erklärt wurde;
- b) eine begrenzte Anzahl repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs, für den anhand der vom Antragsteller mit den Unterlagen übermittelten Daten belegt werden soll, dass die in Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Voraussetzungen für eine Aufnahme einer oder mehrerer Zubereitungen des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt werden können;
- c)
 - i) für alle Punkte in Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Studien und Versuchen sowie Namen und Anschriften der Personen und Institute, die diese Versuche durchgeführt haben;
 - ii) dieselben Angaben zu den einzelnen Punkten des Anhangs III der Richtlinie 91/414/EWG, soweit erforderlich für die Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie für eine oder mehrere Zubereitungen, die für die Anwendungen gemäß Buchstabe b) repräsentativ sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass fehlende Informationen in den Unterlagen gemäß Anhang II, die sich aus dem begrenzten Umfang der vorgeschlagenen repräsentativen Anwendungen des Wirkstoffs ergeben, zu Beschränkungen bei der Aufnahme in den Anhang I der genannten Richtlinie führen können;
 - iii) und bei Wirkstoffen, die in Anhang I Teil B aufgeführt sind, im Falle von noch nicht vollständig abgeschlossenen Studien den Nachweis, dass diese gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 in Auftrag gegeben sind, und die Verpflichtung, sie bis 31. Mai 2005 vorzulegen;
- d) eine vom Antragsteller auszufüllende Prüfliste zum Nachweis, dass die Unterlagen vollständig sind.

(3) Die vollständigen Unterlagen enthalten die einzelnen Untersuchungs- und Studienberichte über alle Angaben gemäß Absatz 2 Buchstabe c) oder, wenn die Arbeiten noch andauern, die Nachweise gemäß Absatz 2 Buchstabe c) Punkt iii).

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Zahl der Kopien und das Format der Zusammenfassung und der vollständigen Unterlagen, die von den Antragstellern einzureichen sind. Dabei berücksichtigen sie die Empfehlungen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG.

(5) Treffen die Unterlagen nicht fristgerecht ein, informiert der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Kommission und EBLs innerhalb von zwei Monaten unter Angabe aller von den Antragstellern für die Verspätung vorgebrachten Gründe.

(6) Auf der Grundlage des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 5 stellt die Kommission fest, ob der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Verzögerung aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist. Ist dies der Fall, setzt sie gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 91/414/EWG für die Einreichung von Unterlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entsprechen, eine neue Frist fest.

(7) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 8 Absatz 2 vierter Unterabsatz der Richtlinie 91/414/EWG, Wirkstoffe, für die innerhalb der gesetzten Frist keine Unterlagen eingereicht wurden, nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufzunehmen.

Artikel 8

Angaben von Dritten

Wer dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat Angaben machen möchte, die möglicherweise die Bewertung beeinflussen, insbesondere in Bezug auf mögliche Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt, die von einem Wirkstoff oder seinen Rückständen ausgehen könnten, tut dies bei Wirkstoffen von Anhang I Teil A bzw. Teil B bis 30. November 2003 bzw. 2004. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat leitet alle Hinweise, die er erhält, an die EBLs weiter.

Artikel 9

Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen

(1) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat prüft bei allen Wirkstoffen, für die er benannt wurde, die Unterlagen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 und beurteilt die von den Antragstellern übermittelten Prüflisten. Er erstattet der EBLs und der Kommission spätestens sechs Monate nach Erhalt aller Unterlagen für einen Wirkstoff Bericht über deren Vollständigkeit.

Die EBLs beurteilt die vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat übermittelten Berichte und meldet der Kommission, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht.

Werden für einen Wirkstoff eine oder mehrere Unterlagen als vollständig anerkannt, so führt der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Bewertung gemäß Artikel 10 durch, sofern die EBLs ihm und der Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Vollständigkeitsberichts mitteilt, dass die Unterlagen nicht als vollständig angesehen werden können.

Für Wirkstoffe, deren Unterlagen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) Punkt iii) vervollständigt werden müssen, muss der Bericht den Zeitpunkt der Vervollständigung und den Beginn der Bewertung gemäß Artikel 10 bestätigen.

(2) Bewerten ein Bericht erstattender Mitgliedstaat oder EBLs keine der Unterlagen für einen Wirkstoff als vollständig im Sinne von Artikel 7 Absätze 2 und 3, so leitet die Kommission den Bericht des Bericht erstattenden Mitgliedstaats oder von EBLs gemäß Absatz 1 Buchstabe b) innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Berichts an den Ausschuss weiter. Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 91/414/EWG wird entschieden, ob die Unterlagen als vollständig im Sinne von Artikel 7 Absätze 2 und 3 betrachtet werden können.

(3) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 8 Absatz 2 vierter Unterabsatz der genannten Richtlinie, Wirkstoffe, für die innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein zulässiger Antrag eingereicht wurde, nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufzunehmen.

Artikel 10

Bewertung durch den Bericht erstattenden Mitgliedstaat

(1) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat bewertet nur Wirkstoffe und erstattet Bericht über sie, bei denen die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Artikel 9 festgestellt wurde. In diesen Fällen werden nur die vollständigen Unterlagen bewertet und Bericht über sie erstattet; in den anderen Fällen werden lediglich die Identität und Verunreinigungen der Wirkstoffe überprüft. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat berücksichtigt die Angaben in den anderen eingereichten Unterlagen oder die Informationen über mögliche Schadwirkungen, die in allen gemäß Artikel 8 von einem Antragsteller oder einer interessierten dritten Partei eingereichten Unterlagen enthalten sind. Er schickt den Entwurf seiner Beurteilung der Unterlagen möglichst bald, spätestens aber zwölf Monate, nachdem die Unterlagen für vollständig erklärt wurden, an die EBLs. Der Entwurf des Bewertungsberichts wird in dem empfohlenen Format gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG erstellt.

Gleichzeitig übermittelt der Bericht erstattende Mitgliedstaat eine Empfehlung an die Kommission,

— den Wirkstoff entweder in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind, oder

— ihn nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufzunehmen, wobei die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben sind.

Der Entwurf eines Bewertungsberichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats enthält insbesondere einen Verweis auf jeden Untersuchungs- und Studienbericht zu jedem in Anhang II und Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG genannten, bei der Beurteilung zugrunde gelegten Punkt. Dieser Verweis erfolgt in Form eines Verzeichnisses der Untersuchungs- und Studienberichte, unter Angabe von Titel, Name/n des/der Autors/en, Datum der Studie oder des Untersuchungsberichts, Veröffentlichungsdatum, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie zugrunde gelegten Normen, Name des Dateninhabers und gegebenenfalls jedem vom Inhaber oder Antragsteller erhobenen Anspruch auf Datenschutz. Darüber hinaus ist für die anderen gemeldeten Quellen der Wirkstoffe, für die die Unterlagen nicht als vollständig anerkannt wurden, zu vermerken, ob sie als vergleichbar im Sinne von Artikel 13 Absatz 5 der genannten Richtlinie gelten können.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 der genannten Richtlinie ist die Einreichung neuer Studien nur für die Studien gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 zulässig. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann jedoch die Antragsteller auffordern, weitere Daten zu liefern, die zur Klärung der Unterlagen notwendig sind. In diesem Falle setzt er einen Termin, bis zu dem die entsprechenden Angaben zu erbringen sind; dieser Termin hat keinen Einfluss auf die Frist für die Übermittlung des Berichts gemäß Absatz 1.

Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann von Beginn der Prüfung der Unterlagen an Sachverständige von EBLs zu Rate ziehen und für die Bewertung zusätzliche technische oder wissenschaftliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten anfordern. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann die Bewertung zusammen mit einem als Mitberichterstatter fungierenden Mitgliedstaat durchführen.

Der Bericht erstattende Mitgliedstaat fordert die Antragsteller auf, der EBLs, den anderen Mitgliedstaaten und auf Anfrage der Kommission die neueste Fassung der zusammengefassten Unterlagen zu dem Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem der Berichterstatter EBLs den Entwurf seines Berichts schickt.

Die Mitgliedstaaten, die Kommission oder die EBLs können die Antragsteller über den Bericht erstattenden Mitgliedstaat auffordern, ihnen auch die neueste Fassung der gesamten Unterlagen oder Teile davon zu übermitteln.

(3) Sobald sich ein Bericht erstattender Mitgliedstaat im Klaren ist, dass er die in Absatz 1 genannte Frist für die Übermittlung des Entwurfs eines Bewertungsberichts nicht einhalten kann, meldet er dies der Kommission und der EBLs unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. Erforderlichenfalls können bestimmte Wirkstoffe gemäß dem Verfahren in Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG einem anderen Mitgliedstaat zugewiesen werden.

Artikel 11

Bewertung durch die EBLs

(1) Nach Erhalt der aktualisierten Zusammenfassung der Unterlagen und des Entwurfs eines Bewertungsberichts gemäß Artikel 10 Absatz 1 bescheinigt die EBLs dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat innerhalb von 30 Tagen den Eingang des Berichts. In Ausnahmefällen, wenn der Entwurf eines Bewertungsberichts die von der Kommission empfohlenen Anforderungen an das Format offensichtlich nicht erfüllt, kann die Kommission mit der EBLs und dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat eine Frist für die Vorlage eines geänderten Berichts vereinbaren. Diese Frist darf vier Monate nicht überschreiten.

(2) Die EBLs lässt den Entwurf eines Bewertungsberichts des Berichterstatters unter den Mitgliedstaaten zirkulieren und veranstaltet gegebenenfalls eine Anhörung von Sachverständigen, einschließlich derjenigen des Bericht erstattenden Mitgliedstaats. Sie kann einige oder alle Antragsteller für die Wirkstoffe, die in Anhang I aufgeführt sind, zu dem Bericht oder Teilen des Berichts über den betreffenden Wirkstoff hören.

Unbeschadet des Artikels 7 der genannten Richtlinie 91/414/EWG ist die Einreichung neuer Studien nur für Studien gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 zulässig. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller im Einvernehmen mit der EBLs auffordern, weitere Daten zu liefern, die nach Auffassung des Bericht erstattenden Mitgliedstaates oder der EBLs zur Klärung der Unterlagen notwendig sind.

(3) Die EBLs macht folgende Informationen allen Personen auf ausdrücklichen Antrag zugänglich oder hält sie zur Verfügung:

- a) die Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz, mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie als vertraulich behandelt werden;
- b) den Namen des Wirkstoffs;
- c) den reinen Wirkstoffgehalt des Erzeugnisses;
- d) das Verzeichnis der für die Erwägung der möglichen Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der genannten Richtlinie erforderlichen Daten, erstens in der im Bericht des Berichterstatters enthaltenen und zweitens in der durch die EBLs fertig gestellten Form;
- e) den Entwurf eines Bewertungsberichts, mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie als vertraulich behandelt werden.

(4) Die EBLs bewertet den Entwurf eines Bewertungsberichts des Berichterstatters und übermittelt der Kommission spätestens ein Jahr nach Erhalt des Entwurfs eines Bewertungsberichts vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme zur Frage, ob von dem Wirkstoff zu erwarten ist, dass er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen wird. Gegebenenfalls bezieht die EBLs Stellung zu den möglichen Optionen, die angeblich den Sicherheitsanforderungen genügen. Kommission und EBLs einigen sich auf einen Zeitplan zur Abgabe der Stellungnahmen, um die Planung der Arbeit zu erleichtern. Kommission und EBLs einigen sich auf das Format der Stellungnahme der EBLs.

*Artikel 12***Vorlage eines Richtlinien- oder Entscheidungsentwurfs**

Spätestens sechs Monate nach Erhalt der Stellungnahme der EBLS gemäß Artikel 11 Absatz 4 erarbeitet die Kommission die Schlussfassung des Entwurfs eines Prüfberichts. Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG und auf der Grundlage der genannten Schlussfassung unterbreitet die Kommission dem Ausschuss entweder:

- a) den Entwurf einer Richtlinie zur Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, wobei erforderlichenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind, oder
- b) den an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 vierter Unterabsatz der genannten Richtlinie zurückzuziehen, was bedeutet, dass dieser Wirkstoff nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird. Dabei sind die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben.

Die Richtlinie oder Entscheidung wird gemäß dem Verfahren in Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG angenommen.

*Artikel 13***Endgültiger Prüfbericht**

Legt die Kommission den Entwurf einer Richtlinie bzw. Entscheidung gemäß Artikel 12 vor, so fügt sie gleichzeitig die Schlussfolgerungen der Prüfung des Ständigen Ausschusses in Form eines endgültigen Prüfberichts bei, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufgenommen wird. Der endgültige Prüfbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/414/EWG als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

*Artikel 14***Aussetzung der Fristen**

Schlägt die Kommission vor, einen der in Anhang I genannten Stoffe gemäß der Richtlinie 79/117/EWG gänzlich zu verbieten, so werden die in dieser Verordnung genannten Fristen ausgesetzt, bis über den Vorschlag entschieden worden ist. Beschließt der Rat, den im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG genannten Stoff gänzlich zu verbieten, so wird das Verfahren dieser Verordnung beendet.

*Artikel 15***Maßnahmen der Mitgliedstaaten**

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat aufgrund der Angaben in den Unterlagen gemäß Artikel 7 bzw. in dem Bericht über einen Wirkstoff gemäß Artikel 10, ein diesen Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel vom Markt zu nehmen oder seine Anwendung drastisch einzuschränken, setzt er umgehend die Kommission, EBLS, die anderen Mitgliedstaaten und die Antragsteller unter Angaben von Gründen für seine Maßnahme in Kenntnis.

*Artikel 16***Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln Kommission und EBLS einen Bericht über den Stand der Bewertung der Wirkstoffe, für die sie Bericht erstattend sind. Dieser Bericht muss bis 30. November 2004 bei Wirkstoffen, die in Anhang I Teil A aufgeführt sind, und bis 30. November 2005 bei solchen, die in Anhang I Teil B stehen, vorliegen.

*Artikel 17***Gebühren**

- (1) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung ein, nach der die Antragsteller bei dem zum Berichtersteller ernannten Mitgliedstaat für die Bearbeitung und Bewertung der Unterlagen eine Gebühr oder einen Kostenbeitrag entrichten müssen.
- (2) Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:
 - a) sie erheben eine Gebühr oder einen Kostenbeitrag für jeden Antrag;
 - b) sie stellen sicher, dass die Höhe der Gebühr oder des Kostenbeitrags auf transparente Weise und im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten der Prüfung und Bearbeitung der Unterlagen festgelegt wird. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Mitgliedstaaten für die Berechnung der Gesamtgebühr eine Skala mit festen Gebühren auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten erstellen;
 - c) sie stellen sicher, dass die Gebühr oder der Kostenbeitrag gemäß den Anweisungen in jedem Mitgliedstaat an die in Anhang IV aufgeführte Organisation geht und ausschließlich zur Finanzierung der Kosten verwendet wird, die dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Verwaltung der Anträge und der zugehörigen Unterlagen bzw. der Finanzierung allgemeiner Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der sich aus den Artikeln 9 und 10 ergebenden Verpflichtungen als Bericht erstattender Mitgliedstaat entstehen;
 - d) sie legen fest, dass ein erster Teil der Gebühr oder des Kostenbeitrags zur Deckung der Kosten die dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat aus den Verpflichtungen gemäß Artikel 6 und Artikel 9 entstehen, bei Einreichung des Datenverzeichnisses gemäß Artikel 6 entrichtet wird. Dieser Anteil wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

*Artikel 18***Andere Kosten, Steuern, Abgaben oder Gebühren**

Artikel 17 gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, im laut EG-Vertrag zulässigen Umfang außer der Gebühr gemäß Artikel 17 im Zusammenhang mit der Zulassung, dem Inverkehrbringen, der Verwendung und der Kontrolle von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln andere Kosten, Steuern, Abgaben oder Gebühren beizubehalten oder einzuführen.

Artikel 19

Befristete Maßnahmen

Wird zusätzlich ein fachlicher Nachweis erbracht, dass die weitere Anwendung eines Wirkstoffs notwendig ist und keine wirksamen Alternativen bestehen, kann die Kommission gegebenenfalls von Fall zu Fall geeignete vorübergehende Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Richtlinie 91/414/EWG treffen.

Artikel 20

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 451/2000

Die Verordnung (EG) Nr. 451/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Bewertung der Unterlagen durch die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten und die EBLs

(1) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat bewertet nur Wirkstoffe und erstattet Bericht über sie, wenn bei wenigstens einem Satz Unterlagen festgestellt wurde, dass sie gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 vollständig sind. In diesen Fällen werden nur die vollständigen Unterlagen bewertet und Bericht über sie erstattet; in den anderen Fällen werden lediglich die Identität und Verunreinigungen der Wirkstoffe überprüft. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat berücksichtigt die Angaben in den anderen eingereichten Unterlagen oder die Informationen über mögliche Schadwirkungen, die in allen gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d) von einem Antragsteller oder einer interessierten dritten Partei eingereichten Unterlagen enthalten sind. Er schickt den Entwurf seiner Bewertung der Unterlagen möglichst bald, spätestens aber zwölf Monate, nachdem die Unterlagen für vollständig erklärt wurden, an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS). Der Berichtsentwurf wird in dem empfohlenen Format gemäß dem Verfahren in Artikel 19 der Richtlinie erstellt.

Gleichzeitig übermittelt der Bericht erstattende Mitgliedstaat eine Empfehlung an die Kommission,

- den Wirkstoff in den Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind, oder
- ihn nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben sind.

Der Entwurf eines Bewertungsberichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats enthält insbesondere einen Verweis auf jeden Untersuchungs- und Studienbericht zu jedem in Anhang II und Anhang III der Richtlinie genannten, bei der Beurteilung zugrunde gelegten Punkt. Dieser Verweis erfolgt in Form eines Verzeichnisses der Untersuchungs- und Studienberichte, unter Angabe von Titel, Name/n des/der Autors/en, Datum der Studie oder des Untersuchungsberichts, Veröffentlichungsdatum, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie zugrunde gelegten Normen, Name des Dateninhabers und gegebenenfalls jedem vom Inhaber oder Antragsteller erhobenen Anspruch auf Datenschutz. Darüber hinaus ist für die anderen gemeldeten

Quellen der Wirkstoffe, für die die Unterlagen nicht als vollständig anerkannt wurden, zu vermerken, ob sie als vergleichbar im Sinne von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie gelten können.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie ist die Einreichung neuer Studien nur für Studien gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich zulässig. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller auffordern, weitere Daten zu liefern, die zur Klärung der Unterlagen notwendig sind. In diesem Falle setzt er einen Termin, bis zu dem die entsprechenden Angaben zu erbringen sind; dieser Termin hat keinen Einfluss auf die Frist für die Übermittlung des Berichts gemäß Absatz 1.

Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann von Beginn der Prüfung an Sachverständige der EBLs zu Rate ziehen und für die Bewertung zusätzliche technische oder wissenschaftliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten anfordern. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann die Bewertung zusammen mit einem als Mitberichtersteller fungierenden Mitgliedstaat durchführen.

Der Bericht erstattende Mitgliedstaat fordert die Antragsteller auf, EBLs, den anderen Mitgliedstaaten und auf Anfrage der Kommission die neueste Fassung der zusammengefassten Unterlagen zu dem Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem der Berichtersteller den Entwurf seines Bewertungsberichts an die EBLs schickt.

Die Mitgliedstaaten, die EBLs oder die Kommission können die Antragsteller über den Bericht erstattenden Mitgliedstaat auffordern, ihnen auch die neueste Fassung der gesamten Unterlagen oder Teile davon zu übermitteln.

(3) Sobald sich ein Bericht erstattender Mitgliedstaat im Klaren ist, dass er die in Absatz 1 genannte Frist für die Übermittlung des Entwurfs eines Bewertungsberichts nicht einhalten kann, meldet er dies der Kommission und EBLs unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. Die Mitgliedstaaten übermitteln Kommission und EBLs einen Bericht über den Stand der Bewertung der Wirkstoffe, für die sie Bericht erstattend sind. Dieser Bericht ist bis 30. April 2003 fertig zu stellen.

(4) Nach Erhalt der aktualisierten Zusammenfassung der Unterlagen und des Entwurfs eines Bewertungsberichts gemäß Absatz 1 bescheinigt der EBLs dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat innerhalb von 30 Tagen den Eingang des Berichts. In Ausnahmefällen, wenn der Entwurf eines Bewertungsberichts die von der Kommission empfohlenen Anforderungen an das Format offensichtlich nicht erfüllt, kann die Kommission mit der EBLs und dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat eine Frist für die Vorlage eines geänderten Berichts vereinbaren. Diese Frist darf vier Monate nicht überschreiten.

(5) Die EBLs lässt den Entwurf eines Bewertungsberichts des Berichterstatters unter den Mitgliedstaaten zirkulieren und veranstaltet gegebenenfalls eine Anhörung von Sachverständigen, einschließlich derjenigen des Bericht erstattenden Mitgliedstaats. Sie kann einige oder alle Antragsteller für die Wirkstoffe, die im Anhang aufgeführt sind, zu dem Bericht oder Teilen des Berichts über den betreffenden Wirkstoff hören.

Unbeschadet von Artikel 7 der Richtlinie wird die Übermittlung neuer Studien nicht akzeptiert. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller im Einvernehmen mit der EBLs auffordern, weitere Daten zu liefern, die nach Auffassung des Bericht erstattenden Mitgliedstaates oder der EBLs zur Klärung der Unterlagen notwendig sind.

(6) Die EBLs macht folgende Informationen allen Personen auf ausdrückliche Anfrage zugänglich oder hält sie zur Verfügung:

- a) die Informationen gemäß Absatz 1 letzter Unterabsatz, mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich behandelt werden; den Namen des Wirkstoffs;
- b) den Namen des Wirkstoffs;
- c) den reinen Wirkstoffgehalt des Erzeugnisses;
- d) das Verzeichnis der für die Erwägung der möglichen Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der genannten Richtlinie erforderlichen Daten, erstens in der im Bericht des Berichterstatters enthaltenen und zweitens in der durch EBLs fertig gestellten Form;
- e) den Entwurf einer Beurteilung, mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich behandelt werden.

(7) Die EBLs bewertet den Entwurf des Bewertungsberichts des Berichterstatters und übermittelt der Kommission spätestens ein Jahr nach Erhalt des Entwurfs einer Bewertung vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat ihre Stellungnahme zur Frage, ob von dem Wirkstoff zu erwarten ist, dass er die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen wird. Gegebenenfalls bezieht die EBLs Stellung zu den möglichen Optionen, die angeblich den Sicherheitsanforderungen genügen. Kommission und EBLs einigen sich auf einen Zeitplan zur Abgabe der Stellungnahmen, um die Planung der Arbeit zu erleichtern. Kommission und EBLs einigen sich auf das Format der Stellungnahme von EBLs.

(8) Spätestens sechs Monate nach Erhalt der Stellungnahme der EBLs gemäß Absatz 7 erarbeitet die Kommission die Schlussfassung des Entwurfs eines Prüfberichts. Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG und auf der Grundlage der genannten Schlussfassung unterbreitet die Kommission dem Ausschuss entweder:

- a) den Entwurf einer Richtlinie zur Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie, wobei erforderli-

chenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind, oder

- b) den an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie zurückzuziehen, was bedeutet, dass dieser Wirkstoff nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird. Dabei sind die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben.

Die Richtlinie oder Entscheidung wird gemäß dem Verfahren in Artikel 19 der Richtlinie angenommen.

(9) Legt die Kommission den Entwurf einer Richtlinie bzw. Entscheidung gemäß Absatz 8 vor, so fügt sie die Schlussfolgerungen der Prüfung des Ausschusses in Form eines endgültigen Prüfberichts bei, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufgenommen wird.

Der endgültige Prüfbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

2. Artikel 10 Absatz 4 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Frist für die Einreichung einer Liste verfügbarer Studien endet am 23. Mai 2003. Das vollständige Datenpaket ist spätestens am 23. Mai 2003 verfügbar.“

3. Artikel 11 Absatz 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten ziehen bis 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, für die kein zulässiger Antrag gestellt wurde, zurück. Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, für die keine Liste verfügbarer Studien übermittelt wurde oder kein vollständiges Datenpaket verfügbar ist, werden bis zu dem in der Entscheidung über die Nichtaufnahme der betreffenden Wirkstoffe festgesetzten Termin zurückgezogen.“

4. In Anhang I Teil A wird „Niederlande“ neben dem Wirkstoff Tolclofos-methyl durch „Schweden“ ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2002

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Wirkstoffe (Spalte A), der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten (Spalte B) und der Antrag stellenden Hersteller (Kenncode) (Spalte C)

TEIL A

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Abamectin	Niederlande	IBE-ES PRO-ES SNO-FR SYN-GB
Acetochlor	Spanien	DAS-GB MON-BE RIV-IE
Amidosulfuron	Österreich	AVS-DE
Benfluralin	Belgien	DAS-GB MAK-BE
Bifenox	Belgien	FSG-DE
Bifenthrin	Frankreich	FMC-BE
Bitertanol	Vereinigtes Königreich	BAY-DE
Bromuconazol	Belgien	AVS-FR
Buprofezin	Finnland	NIH-GB
Butralin	Frankreich	CFP-FR
Carbetamid	Frankreich	FSG-DE
Chlorflurenol	Deutschland	SCC-DE
Chloridazon	Deutschland	BAS-DE
Chlorpikrin	Italien	EBR-NL RIV-IE
Chlorthal-dimethyl	Griechenland	AMV-GB
Cinosulfuron	Italien	SYN-GB
Clethodim	Niederlande	TOM-FR
Clofentezin	Vereinigtes Königreich	MAK-BE
Clomazon	Dänemark	FMC-BE
Kupferverbindungen	Frankreich	EUC-GB
Kresylsäure	Niederlande	ASP-NL
Cyanamid	Deutschland	DUS-DE
Cycloxydim	Österreich	BAS-DE
Dichlorophen	Irland	CCD-GB
Diclofop	Frankreich	AVS-DE PPC-ES

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Dichloran	Spanien	MAI-PT
Diflubenzuron	Schweden	UNI-NL
Diflufenican	Vereinigtes Königreich	AVS-DE HRM-BE MAK-BE
Dimethipin	Griechenland	CRO-GB
Dithianon	Griechenland	BAS-BE HRM-BE
Epoxiconazol	Deutschland	BAS-DE MAK-BE
Etofenprox	Italien	LKC-UK
Fenazaquin	Griechenland	DAS-GB
Fenbuconazol	Vereinigtes Königreich	DAS-GB
Fenoxaprop-P	Österreich	AVS-DE
Fenpropidin	Schweden	SYN-GB
Fenpropimorph	Deutschland	BAS-DE
Fenpyroximat	Deutschland	NIH-GB
Fluazifop-P	Frankreich	SYN-GB
Fluazinam	Österreich	ISK-BE
Fludioxonil	Dänemark	SYN-GB
Fluometuron	Griechenland	MAK-BE NLI-AT
Fluquinconazol	Irland	AVS-FR
Flurenol	Deutschland	SCC-DE
Flutolanil	Finnland	NIH-GB
Fuberidazol	Vereinigtes Königreich	BAY-DE
Hexaflumuron	Portugal	DAS-GB
Hexythiazox	Finnland	NPS-DE
Imidacloprid	Deutschland	BAY-DE
Kasugamycin	Niederlande	LAI-ES
Mefluidid	Irland	MKC-BE
Mepiquat	Vereinigtes Königreich	BAS-DE
Metaldehyd	Österreich	LON-DE
Metazachlor	Vereinigtes Königreich	BAS-DE FSG-DE MAK-BE
Methylbromid	Vereinigtes Königreich	EBR-NL

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Myclobutanil	Belgien	DAS-GB
Napropamid	Dänemark	UPL-GB
Nicosulfuron	Vereinigtes Königreich	ISK-BE
Nuarimol	Portugal	DAS-GB
Pencycuron	Niederlande	BAY-DE
Polyoxin	Spanien	LAI-ES
Pretilachlor	Italien	SYN-GB
Propaquizafop	Italien	MAK-BE
Prosulfocarb	Schweden	SYN-GB
Pyriproxyfen	Niederlande	SUM-FR
Quinoclammin	Schweden	AKA-DE
Streptomycin	Niederlande	DSM-NL
Tebufenozid	Deutschland	DAS-GB
Teflubenzuron	Frankreich	BAS-BE
Tetraconazol	Italien	ISA-IT
Thiobencarb	Spanien	KCI-GB
Tralkoxydim	Vereinigtes Königreich	SYN-GB
Triadimefon	Vereinigtes Königreich	BAY-DE
Triadimenol	Vereinigtes Königreich	BAY-DE MAK-BE
Tridemorph	Deutschland	BAS-DE
Triflumizol	Niederlande	CRE-NL
Triflumuron	Italien	BAY-DE
Triflusulfuron	Frankreich	DPD-FR
Zeta-Cypermethrin	Belgien	FMC-BE

TEIL B

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
8-Hydroxichinolin	Spanien	ASU-DE PRO-ES
Aclonifen	Deutschland	AVS-DE
Acrinathrin	Frankreich	AVS-DE
Aluminiumphosphid	Deutschland	DET-DE
Ammoniumsulphamat	Irland	DAP-GB

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Asulam	Vereinigtes Königreich	AVS-DE
Azocyclotin	Italien	CRX-FR
Bensulfuron	Italien	DPD-FR
Bupirimat	Niederlande	MAK-BE
Calciumphosphid	Deutschland	CFW-DE
Carboxin	Vereinigtes Königreich	CRO-GB
Chlorat	Frankreich	ATO-FR
Chlormequat	Vereinigtes Königreich	BCL-IE
		CTF-AT
		FSG-DE
		PUS-FR
Chlorsulfuron	Griechenland	DPD-FR
Cyhexatin	Italien	CRX-FR
		OXO-IT
Cymoxanil	Österreich	CAL-FR
		DPD-FR
		OXO-IT
		PUS-FR
Cyproconazol	Irland	SYN-GB
Cyromazin	Griechenland	SYN-GB
Dazomet	Belgien	BAS-DE
Dicamba	Dänemark	GHA-GB
		SYN-GB
Dichlobenil	Niederlande	UNI-NL
Dichlorbenzoesäure-methylester	Deutschland	ASU-DE
Dicofol	Spanien	DAS-GB
		MAK-BE
Diethofencarb	Frankreich	SUM-FR
Difenoconazol	Schweden	SYN-GB
Dimethachlor	Deutschland	SYN-GB
Diniconazol	Frankreich	SUM-FR
Diphenylamin	Irland	CRX-FR
		CSI-UK
Dodemorph	Niederlande	BAS-DE
Dodin	Portugal	CAG-BE
		OXO-IT
Ethalfuralin	Griechenland	DAS-GB

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Etridiazol	Niederlande	UNI-NL
Fenbutatin-Oxid	Belgien	BAS-BE CRX-FR
Fenoxycarb	Niederlande	SYN-GB
Flamprop-M	Schweden	BAS-BE
Flufenoxuron	Frankreich	BAS-BE
Flurochloridon	Spanien	MAK-BE
Flurprimidol	Finnland	DAS-GB
Flutriafol	Vereinigtes Königreich	CHE-DK
Guazatin	Vereinigtes Königreich	MAK-BE
Hexaconazol	Italien	IQV-ES SYN-GB
Hymexazol	Finnland	TSG-GB
Imazamethabenz	Vereinigtes Königreich	BAS-BE
Imazaquin	Belgien	BAS-BE
Imazethapyr	Italien	BAS-BE
Isoxaben	Schweden	DAS-GB
Lenacil	Belgien	HRM-BE SCH-DE
Lufenuron	Portugal	SYN-GB
Magnesiumphosphid	Deutschland	DET-DE
Metam	Belgien	FMF-ES LAI-ES MAK-BE UCB-BE
Metamitron	Vereinigtes Königreich	BAY-DE BCL-IE EXC-BE FSG-DE HRM-BE MAK-BE PUS-FR UPL-GB
Methabenzthiazuron	Schweden	PUS-FR
Metosulam	Frankreich	BAY-DE
Monocarbamid-dihydrogensulfat	Spanien	AGX-GB
Oryzalin	Frankreich	DAS-GB

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Oxadiazon	Italien	AVS-DE
Oxyfluorfen	Spanien	DAS-GB MAK-BE PPC-ES
Paclobutrazol	Vereinigtes Königreich	SYN-GB
Penconazol	Deutschland	SYN-GB
Picloram	Vereinigtes Königreich	DAS-GB
Primisulfuron	Österreich	SYN-GB
Prochloraz	Irland	AVS-FR BCL-IE MAK-BE PUS-FR SPC-FR
Propachlor	Niederlande	MAK-BE MON-BE
Propanil	Italien	DAS-GB MAK-BE RCO-PT
Propargit	Frankreich	CRO-GB PPC-ES
Pyridaben	Niederlande	NCI-DE
Quinlorac	Portugal	BAS-DE
Quinmerac	Vereinigtes Königreich	BAS-DE
Quizalofop-P	Finnland	CRO-GB MAK-BE NCI-DE
Sintofen	Frankreich	DPD-FR
Natrium-5-nitroguaiacolat	Griechenland	CAL-FR
Natrium-o-nitrophenolat	Griechenland	CAL-FR
Natrium-p-nitrophenolat	Griechenland	CAL-FR
Natriumtetratiocarbonat	Spanien	AGX-GB
Sulcotrion	Deutschland	BAY-DE
tau-Fluvalinat	Dänemark	MAK-BE
Tebuconazol	Dänemark	BAY-DE MAK-BE
Tebufenpyrad	Deutschland	BAS-BE
Tefluthrin	Deutschland	SYN-GB

A	B	C
Name	Bericht erstattender Mitgliedstaat	Antragsteller
Terbutylazin	Vereinigtes Königreich	MAK-BE OXO-IT SYN-GB
Thidiazuron	Spanien	AVS-FR
Triallat	Vereinigtes Königreich	MON-BE
Triazoxid	Vereinigtes Königreich	BAY-DE
Tricyclazol	Frankreich	DAS-GB

ANHANG II

Verzeichnis der Kenncodes, Namen und Anschriften der Antragsteller

Kenncode	Name	Anschrift
AGX-GB	Agrilex UK Ltd	PO Box 31 Robertsbridge TN32 5ZL United Kingdom Tel. (44-1580) 88 20 59 Fax (44-1580) 88 20 57
AKA-DE	Agro-Kanesho Co., Ltd, Europa	Stader Elbstraße D-21683 Stade Tel. (49-41) 41 40 83 88 Fax (49-41) 41 40 83 90
AMV-GB	Amvac Chemical UK Ltd	Surrey Technology Centre, 40 Occam Rd The Surrey Research Park Guildford, Surrey GU2 5YG United Kingdom Tel. (44-1483) 29 57 80 Fax (44-1483) 29 57 81
ASP-NL	Asepta BV	Cyclotronweg 1 / P.O. Box 33 2600 AA Delft Nederland Tel. (31-15) 256 92 10 Fax (31-15) 257 19 01
ASU-DE	Stähler Agrochemie GmbH & Co. KG	Postfach 2047 D-21680 Stade Tel. (49-41) 41 92 04-0 Fax (49-41) 41 92 04-10
ATO-FR	Atofina	4-8, cours Michelet F-92800 Puteaux Tel. (33-1) 49 00 80 80 Fax (33-1) 49 00 88 80
AVS-DE	Aventis CropScience GmbH	Industriepark Höchst Gebäude K 607 D-65926 Frankfurt am Main Tel. (49-69) 305 66 99 Fax (49-69) 305 176 69
AVS-FR	Aventis CropScience SA	14-20, rue Pierre Baizet BP 9163 F-69263 Lyon Cedex 09 Tel. (33-4) 72 85 25 25 Fax (33-4) 72 85 30 81
BAS-BE	BASF (Belgien)	Global Regulatory Affairs — APD/RF Avenue Hamoir, 14 B-1180 Bruxelles Tel. (32-2) 373 27 11 Fax (32-2) 373 27 00
BAS-DE	BASF AG (Deutschland)	Agricultural Center PO Box 120 D-67114 Limburgerhof Tel. (49-621) 60-0 Fax (49-621) 60-27701
BAY-DE	Bayer AG	Business Group Crop Protection Agricultural Centre Monheim D-51368 Leverkusen Tel. (49-2173) 38 49 28 Fax (49-2173) 38 37 35

Kenncode	Name	Anschrift
BCL-IE	Barclay Chemicals Ltd	Tyrellstown Way Damastown Industrial Park Mulhuddart Dublin 15 Ireland Tel. (353-18) 42 57 55 Fax (353-18) 42 53 81
CAG-BE	Chimac-Agriphar SA	26, rue de Renory B-4102 Ougrée Tel. (32-4) 385 97 46 Fax (32-4) 385 97 49
CAL-FR	Calliope SAS	Route d'Artix BP 80 F-64150 Noguères Tel. (33-5) 59 60 92 92 Fax (33-5) 59 60 92 19
CCD-GB	Coalite Chemicals Division	Postfach 152 Buttermilk Lane Bolsover Chesterfield Derbyshire S44 6AZ United Kingdom Tel. (44-1246) 82 68 16 Fax (44-1246) 24 03 09
CFP-FR	CFPI Nufarm	Abteilung für Regulierungsfragen 28, boulevard Camélinat F-92230 Gennevilliers Tel. (33-1) 40 85 50 20 Fax (33-1) 40 85 51 56
CFW-DE	Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG	Hildesheimer Straße 305 D-30519 Hannover Tel. (49-511) 98 49 60 Fax (49-511) 984 96 40
CHE-DK	Cheminova A/S	Thyborønvej 76-78 DK-7673 Harboøre Tel. (45) 96 90 96 90 Fax (45) 96 90 96 91
CRE-NL	Certis Europe BV	Straatweg 30B PO Box 1180 3600 BD Maarssen Nederland Tel. (31-346) 55 24 00 Fax (31-346) 55 42 74
CRO-GB	Crompton Europe Ltd	Registration Department Kennet House 4 Langley Quay Slough Berkshire SL3 6EH United Kingdom Tel. (44-17) 53 60 30 00 Fax (44-17) 53 60 30 77
CRX-FR	Cerexagri	Registration Department 1, rue des Frères Lumière F-78370 Plaisir Tel. (33-1) 30 81 73 00 Fax (33-1) 30 81 72 51

Kenncode	Name	Anschrift
CSI-UK	CSI-Europe	Pentlands Science Park Penicuik Edinburgh EH26 0PZ United Kingdom Tel. (44-131) 445 60 82 Fax (44-131) 445 60 85
CTF-AT	CCC Task Force	c/o Nufarm GmbH & Co KG St.-Peter-Straße 25 A-4021 Linz Tel. (43-732) 69 18 23 13 Fax (43-732) 69 18 20 04
DAP-GB	Dax Products Ltd	76 Cyprus Road Nottingham NG3 5ED United Kingdom Tel. (44-11) 59 26 9996 Fax (44-11) 59 66 1173
DAS-GB	Dow AgroSciences	Letcombe Laboratory Letcombe Regis Wantage Oxon OX12 9JT United Kingdom Tel. (49-69) 78 99 60 Fax (49-69) 97 84 24 77
DET-DE	Detia Freyberg GmbH	Dr.-Werner-Freyberg-Straße 11 D-69514 Laudenbach Tel. (49-6201) 70 80 Fax (49-6201) 70 84 27
DPD-FR	DuPont de Nemours (France) SAS	Pflanzenschutzmittel 137, rue de l'Université F-75334 Paris Cedex 07 Tel. (33-1) 45 50 65 50 Fax (33-1) 45 50 60 05
DSM-NL	DSM Food Specialties, Agri Ingredients	Alexander Fleminglaan 1 PO Box 1 2600 MA Delft Nederland Tel. (31-15) 279 91 11 Fax (31-15) 279 34 82
DUS-DE	Degussa AG	Dr.-Albert-Frank-Straße 32 D-83308 Trostberg Tel. (49-8621) 86-0 Fax (49-8621) 86 22 52
EBR-NL	Eurobrom BV	Abteilung für Regulierungsfragen Verrijn Stuartlaan 1c 2288 EK Rijswijk Nederland Tel. (31-70) 3 408 408 Fax (31-70) 3 999 035
EUC-GB	Arbeitsgruppe Kupfer der Europäischen Union	c/o TSGE Conyngham Hall Knaresborough North Yorkshire HG5 9AY United Kingdom Tel. (44-1423) 79 91 51 Fax (44-1423) 79 91 55

Kenncode	Name	Anschrift
EXC-BE	Excel Industries Ltd	Luithagen Haven 9 B-2030 Antwerpen Tel. (32-3) 239 82 24 Fax (32-3) 239 82 69
FMC-BE	FMC Chemical SPRL	Agricultural Products Group Boulevard de la Plaine 9/3 B-1050 Bruxelles Tel. (32-2) 645 95 84 Fax (32-2) 645 96 55
FMF-ES	FMC Foret SA	Córcega 293 E-08008 Barcelona Tel. (34) 934 16 75 17 Fax (34) 934 16 74 13
FSG-DE	Feinchemie Schwebda GmbH	Straßburger Straße 5 D-37269 Eschwege Tel. (49-221) 94 98 14-0 Fax (49-221) 94 98 14 15
GHA-GB	Gharda Chemicals Ltd Europe	Holbrook House 72 Lower Addiscombe Road Croydon CR9 6AD United Kingdom Tel. (44-2086) 55 41 03 Fax (44-2086) 55 41 02
HRM-BE	Hermoo Belgium NV	Zepperenweg 257 B-3800 Sint-Truiden Tel. (32-11) 68 68 66 Fax (32-11) 70 74 84
IBE-ES	Iberotam SA	Muntaner, 322, 12a E-08021 Barcelona Tel. (34) 934 54 34 64 Fax (34) 934 54 89 21
IQV-ES	Industrias Químicas del Vallés SA	Av. Rafael Casanova 81 E-08100 Mollet del Vallès (Barcelona) Tel. (34) 935 79 66 77 Fax (34) 935 93 80 11
ISA-IT	Isagro SpA	Registration Department Centro Uffici San Siro Fabbricato D ala 3 Via Caldera, 21 I-20153 Milano Tel. (39-02) 40 90 11 Fax (39-02) 40 90 12 87
ISK-BE	ISK Biosciences Europe SA	Tour ITT Avenue Louise 480 bte 12 B-1050 Bruxelles Tel. (32-2) 627 86 11 Fax (32-2) 627 86 00
KCI-GB	Kumiai Chemical Industry Co., Ltd	London Liaison Office 35 Piccadilly London W1J 0DW United Kingdom Tel. (44-2077) 34 72 82 Fax (44-2077) 34 45 61

Kenncode	Name	Anschrift
LAI-ES	Lainco, SA	Polígono Can Jardí Av. Bizet 8-12 E-08191 Rubí (Barcelona) Tel. (34) 935 86 20 15 Fax (34) 935 86 20 16
LKC-UK	Landis Kane Consulting	PO Box 383 Cheltenham Gloucestershire GL52 6WD United Kingdom Tel. (44-4161) 906 85 04 Fax (44-4161) 906 85 09
LON-DE	Lonza GmbH	Morianstraße 32 Postfach 13 14 53 D-42041 Wuppertal Tel. (49-202) 245 38-0 Fax (49-202) 245 38 10
MAI-PT	Margarita Internacional	Comércio e Serviços, Limitada Rua do Bom Jesus, 18-3.º Esq.º P-9050-028 Funchal Tel. (351-291) 23 24 84
MAK-BE	Makhteshim Agan	International Coordination Center (MAICC) Avenue Louise 283 B-1050 Bruxelles Tel. (32-2) 646 86 06 Fax (32-2) 646 91 52
MKC-BE	McKenna & Cuneo, L.L.P.	56, rue des Colonies, Box 14 B-1000 Bruxelles Tel. (32-2) 278 12 11 Fax (32-2) 278 12 00
MON-BE	Monsanto Europe SA	Regulatory Department Avenue de Tervuren 270-272 B-1150 Bruxelles Tel. (32-10) 49 42 11 Fax (32-10) 49 42 42
NCI-DE	Nissan Chemical Europe GmbH	Deutsch-Japanisches Center Immermannstraße 45 D-40210 Düsseldorf Tel. (49-211) 17 22 70 Fax (49-211) 16 22 43
NIH-GB	Nihon Nohyaku Co., Ltd	8 Cork Street Mayfair London W1S 3LJ United Kingdom Tel. (44-2074) 34 00 33 Fax (44-2072) 87 13 35
NLI-AT	Nufarm GmbH & Co. KG	St.-Peter-Straße 25 A-4021 Linz Tel. (43-73) 26 91 80 Fax (43-73) 26 91 82 004
NPS-DE	Nisso Chemical Europe GmbH	Berliner Allee 29/Ecke Steinstraße D-40212 Düsseldorf Tel. (49-211) 323 01 35 Fax (49-211) 32 82 31

Kenncode	Name	Anschrift
OXO-IT	Oxon Italia SpA	Via Sempione, 195 I-20016 Pero (MI) Tel. (39-02) 35 37 81 Fax (39-02) 339 02 75
PPC-ES	Proplan-Plant Protection Company, SL	Vía de las dos Castillas 11. Bloque 3, 1º C. E-28224 Pozuelo de Alarcón (Madrid) Tel. (34) 913 52 29 60 Fax (34) 913 52 72 82
PRO-ES	Probelte, SA	Ctra. Madrid Km. 384.6 Polígono Industrial El Tiro E-30100 Espinardo (Murcia) Tel. (34) 968 30 72 50 Fax (34) 968 30 54 32
PUS-FR	Phytorus SA	Parc d'Ariane, Bât B 11, boulevard de la grande Thumine F-13090 Aix-en-Provence Tel. (33-1) 60 27 26 26 Fax (33-4) 42 52 68 52
RCO-PT	Rice Madeira Company Europe	Comércio Internacional e Serviços, Sociedade Unipessoal Lda. Rua 31 de Janeiro n.º 81-A, 5.º E PT-9050-011 Funchal (Madeira) Tel. (351-291) 22 77 44 Fax (351-291) 22 66 31
RIV-IE	Rivendell Consulting Ltd	Rivendell House Stamullen County Meath Ireland Tel. (353-18) 41 52 95 Fax (353-18) 41 47 68
SCC-DE	SCC Scientific Consulting Company GmbH	Mikroforum Ring 1 D-55234 Wendelsheim Tel. (49-67) 34 91 90 Fax (49-67) 34 91 91 91
SCH-DE	Dr. Schirm AG	Kipper Straße 9-11 D-44147 Dortmund Tel. (49-392) 845 63 02 Fax (49-392) 845 63 00
SNO-FR	SINON EU Corporation	170, boulevard Haussmann F-75008 Paris Tel. (33-5) 59 60 92 92 Fax (33-5) 59 60 92 19
SPC-FR	Sipcam-Phyteurop	Courcellor 2 35, rue d'Alsace F-92531 Levallois-Perret Cedex Tel. (33-1) 47 59 77 00 Fax (33-1) 47 37 54 52
SUM-FR	Sumitomo Chemical Agro Europe SA	2, rue Claude Chappe F-69370 Saint-Didier-au-Mont-d'Or Tel. (33-4) 78 64 32 60 Fax (33-4) 78 47 70 05

Kenncode	Name	Anschrift
SYN-DE	Syngenta Agro GmbH	Am Technologiepark 1-5 Postfach 110353 D-63477 Maintal Tel. (49-6971) 55-0 Fax (49-6971) 55-319
SYN-GB	Syngenta Europe Ltd	European Regional Centre Priestley Road Surrey Research Park Guildford Surrey GU2 7YH United Kingdom Tel. (44-1483) 26 00 00 Fax (44-1483) 26 00 19
TOM-FR	Tomen France	18, avenue de l'Opéra F-75001 Paris Tel. (33-1) 42 96 14 56 Fax (33-1) 42 97 52 91
TSG-GB	Sankyo Company Ltd	C/o TSGE Conyngham Hall Knaresborough North Yorkshire HG5 9AY United Kingdom Tel. (44-1423) 79 91 51 Fax (44-1423) 79 91 55
UCB-BE	UCB Chemicals NV	Allée de la Recherche 60 B-1070 Bruxelles Tel. (32-2) 559 99 99 Fax (32-2) 559 99 00
UNI-NL	Uniroyal Chemical Europe BV	Registration Department Ankerweg 18 1041 AT Amsterdam Nederland Tel. (31-20) 587 18 60 Fax (31-20) 587 18 68
UPL-GB	United Phosphorus Ltd	Chadwick House Birchwood Park Warrington Cheshire WA3 6AE United Kingdom Tel. (44-1925) 81 99 99 Fax (44-1925) 81 74 25

ANHANG III

Koordinierende Behörde in den Mitgliedstaaten (für weitere Einzelheiten s.: http://www.europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pro/index_en.htm)

ÖSTERREICH

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Landwirtschaftliche Untersuchungen und Forschung
Wein
Spargelfeldstraße 191
A-1220 Wien

BELGIEN

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture
Service Qualité des matières premières et analyses
WTC 3, 8^e étage
Boulevard S. Bolivar 30
B-1000 Bruxelles

DÄNEMARK

Ministry of Environment and Energy
Danish Environmental Protection Agency
Pesticide Division
Strandgade 29
DK-1401 Copenhagen K

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
(BBA)
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungs-
technik (AP)
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

GRIECHENLAND

Hellenic Republic
Ministry of Agriculture
General Directorate of Plant Produce
Directorate of Plant Produce Protection
Department of Pesticides
3-4 Hippokratous Street
GR-10164 Athens

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Agricultura
Subdirección General de Medios de Producción
Agrícolas
Ciudad de Barcelona, 118-120
E-28007 Madrid

FINNLAND

Kasvintuotannon tarkastuskeskus
Torjunta-aineet
PL 42
FIN-00501 Helsinki

FRANKREICH

Ministère de l'agriculture, de l'alimentation, de la pêche
et des affaires rurales
Sous-direction de la qualité et de la protection des
végétaux
Bureau de la réglementation et de la mise sur le marché
des intrants
251, rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture and Food
Abbotstown Laboratory Complex
Abbotstown, Castleknock
Dublin 15
Ireland

ITALIEN

Ministero della Salute
Direzione generale della Sanità pubblica veterinaria degli
alimenti e della nutrizione
Piazza G. Marconi, 25
I-00144 Roma

LUXEMBURG

Administration des services techniques de l'agriculture
Service de la protection des végétaux
Boîte postale 1904
16, route d'Esch
L-1019 Luxembourg

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen
Postbus 217
6700 AE Wageningen
Nederland

PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas
Quinta do Marquês
P-2780 Oeiras

SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen
Box 1384
S-17127 Solna

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Department for Environment, Food and Rural Affairs
Mallard House
Kings Pool
3 Peasholme Green
York YO1 7PX
United Kingdom

ANHANG IV

Organisationen in den Mitgliedstaaten, die hinsichtlich weiterer Einzelheiten über die Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 17 kontaktiert werden können und an die diese Gebühren zu entrichten sind

ÖSTERREICH

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Landwirtschaftliche Untersuchungen und Forschung
Wein
Spargelfeldstraße 191
A-1220 Wien

BELGIEN

Fonds budgétaire des matières premières
Ministère des classes moyennes et de l'agriculture
Inspection générale des matières premières et produits transformés, WTC 3
Boulevard S. Bolivar 30
B-1000 Bruxelles
Kontonummer 679-2005985-25 (Postbank)

DÄNEMARK

Ministry of Environment and Energy
Danish Environmental Protection Agency
Strandgade 29
DK-1401 Copenhagen K

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

GRIECHENLAND

Hellenic Republic
Ministry of Agriculture
General Directorate of Plant Produce
Directorate of Plant Produce Protection
Department of Pesticides
3-4 Hippokratous Street
GR-10164 Athens

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Dirección General de Agricultura
Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas
Ciudad de Barcelona, 118-120
E-28007 Madrid

FINNLAND

Kasvintuotannon tarkastuskeskus
Torjunta-ainet
PL 42
FIN-00501 Helsinki
Bank und Konto:
Leonia Bank plc
PSP BFIHH
800015-18982

FRANKREICH

Ministère de l'agriculture et de la pêche
Bureau de la réglementation des produits antiparasitaires
251, rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture, Food and Rural Development
Abbotstown Laboratory Complex
Abbotstown, Castleknock
Dublin 15
Ireland

ITALIEN

Tesoreria provinciale dello Stato di Viterbo
Post current account No 11281011

LUXEMBURG

Administration des services techniques de l'agriculture
Boîte postale 1904
L-1019 Luxembourg

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen
Postbus 217
6700 AE Wageningen
Nederland

PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas
Quinta do Marquês
P-2780 Oeiras
Kontonummer: 003505840003800793097
Bank: Caixa Geral de Depósitos

SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen
Box 1384
S-17127 Solna
Nationales Girokonto: 4465054-7

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Department for Environment, Food and Rural Affairs
Mallard House
Kings Pool
3 Peasholme Green
York YO1 7PX
United Kingdom

VERORDNUNG (EG) Nr. 1491/2002 DER KOMMISSION

vom 20. August 2002

mit Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates zugunsten der Regionen in äußerster Randlage eingeführten Sondermaßnahmen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9, 20 und 31,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/2002 der Kommission ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird für die Azoren und Madeira eine pauschale Hektar-beihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrecht-zuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in den traditionellen Anbaugebieten dienen.
- (2) Gemäß den Artikeln 20 und 31 derselben Verordnung werden zur Unterstützung der Herstellung von Likör-weinen aus Madeira Beihilfen für die Mengen gewährt, welche für die traditionellen Herstellungsverfahren dieser Region benötigt werden, und wird eine Beihilfe für die Reifung von auf den Azoren erzeugtem Verdelho-Wein gewährt.
- (3) Für Madeira umfasst die Regelung eine Beihilfe für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in der übrigen Gemeinschaft, eine Beihilfe für den Ankauf von Weinalkohol, eine Beihilfe für die Reifung von Likörwein und eine Beihilfe für den Versand und die Vermarktung dieser Weine auf dem Gemeinschaftsmarkt.
- (4) Bis die Ergebnisse einer Studie über die Versorgungskosten vorliegen, ist es angebracht, den derzeitigen Betrag der Beihilfen für den Ankauf von rektifiziertem Trauben-mostkonzentrat und den Ankauf von Weinalkohol auf Madeira zeitweilig beizubehalten.
- (5) Auf den Azoren wird während einer Dauer von drei Wirtschaftsjahren jährlich eine Beihilfe für die Reifung von Verdelho-Wein für Wein mit einer Reifungszeit von mindestens drei Jahren gezahlt.
- (6) In Hinblick auf eine ordnungsgemäße und einfache Verwaltung der Regelung für die Reifung von Likör-weinen ist der Abschluss eines Reifungsvertrags mit einer Dauer von fünf Jahren zwischen dem betreffenden

Erzeuger und der zuständigen Stelle Madeiras vorzu-sehen.

- (7) In demselben Bestreben muss die Zahlung der Beihilfe gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertrags aufgeteilt und von der Leistung einer einmaligen Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags in angeme-sener Höhe abhängig gemacht werden.
- (8) Die pauschalen Hektarbeihilfen zur Aufrechterhaltung des Anbaus von Rebsorten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen besonderer Anbaugebiete (Qualitäts-weinen b.A.) in den traditionellen Anbaugebieten dienen, werden auf Antrag den Erzeugervereinigungen und -organisationen und während eines noch festzusetzenden Übergangszeitraums auch Einzelerzeugern gewährt.
- (9) Es sind die erforderlichen Modalitäten für die Verwaltung dieser Regelungen und die Kontrollen vorzusehen.
- (10) Diese Modalitäten müssen sich auf die Mindestangaben beziehen, die im Beihilfeantrag enthalten sein müssen, um insbesondere die Identifizierung der diesbezüglichen Anbauflächen als auch die vorzunehmenden Kontrollen zu ermöglichen.
- (11) Um die Kontinuität der betreffenden Beihilferegulungen zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen der vorlie-genden Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestim-mungen zu den Artikeln 9, 20 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 sowie zu Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 festgelegt.

KAPITEL II

Beihilfen für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmost-konzentrat und Beihilfe für den Ankauf von Weinalkohol auf Madeira

Artikel 2

- (1) Erzeuger der Insel Madeira, die gemäß Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 eine Beihilfe für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, das bei

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽²⁾ ABL L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

⁽³⁾ ABL L 174 vom 4.7.2002, S. 11.

der Weinbereitung zur Süßung von Madeira-Likörwein verwendet werden soll, bzw. eine Beihilfe für den Ankauf von Weinalkohol erhalten möchten, reichen bei der zuständigen Stelle bis zu einem von dieser Stelle festgesetzten Zeitpunkt, jedoch spätestens bis 31. Oktober, einen Antrag ein, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Kopie des Kaufvertrags über das rektifizierte Traubenmostkonzentrat bzw. den Weinalkohol mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft;
- in Hektoliter und % vol ausgedrückte Menge des rektifizierten Traubenmostkonzentrats bzw. des Weinalkohols, für das bzw. den die Beihilfe beantragt wird;
- Zeitpunkt der Übernahme des Traubenmostes bzw. Weinalkohols;
- vorgesehener Zeitpunkt für den Beginn der Likörweinbereitung und Ort der Weinbereitung.

(2) Die Beihilfe beträgt 12,08 EUR je Hektoliter.

(3) Pro Wirtschaftsjahr wird die Beihilfe für den Ankauf von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für höchstens 3 600 Hektoliter und für den Ankauf von Weinalkohol für höchstens 8 000 Hektoliter gewährt.

Artikel 3

(1) Die zuständige Stelle trifft alle gebotenen Vorkehrungen, um die Richtigkeit der Anträge sicherzustellen und zu kontrollieren, ob der Traubenmost, für den die Beihilfe beantragt wurde, tatsächlich für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

(2) Die zuständige Stelle zahlt die Beihilfe vor Ablauf des betreffenden Weinwirtschaftsjahres ungeachtet der gegebenenfalls durch zusätzliche Kontrollen verursachten Verzögerungen an den Erzeuger aus.

KAPITEL III

Beihilfe für die Reifung von Likörwein auf Madeira und von Wein auf den Azoren

Artikel 4

(1) Die Beihilfe für die Reifung von Likörwein aus Madeira und die Beihilfe für die Reifung von Verdelho-Wein der Azoren gemäß Artikel 20 Absatz 5 bzw. Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 werden für jede Weinmenge gewährt, die zum selben Zeitpunkt zur Reifung eingelagert wird und auf Madeira mindestens fünf Jahre bzw. auf den Azoren mindestens drei Jahre lang ohne Unterbrechung reift.

(2) Die Beihilfe für die Reifung von Likörwein aus Madeira und Wein von den Azoren wird denjenigen Erzeugern dieser Regionen gewährt, die in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle einreichen.

(3) Die Beihilfe wird vorrangig für Wein der letzten Ernte gewährt. Anträgen, welche in den vorherigen Wirtschaftsjahren erzeugten Wein betreffen, werden bis zu den in der Verordnung

(EG) Nr. 1453/2001 festgesetzten Höchstmengen unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Weine stattgegeben.

(4) Wird die Beihilfe für mehr als die in der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 festgesetzten Höchstmengen beantragt, so werden die beantragten Einzelmengen einheitlich gekürzt. Die Gesamtmenge, für die ein Erzeuger einen Beihilfeantrag stellt, darf nicht höher sein als die, welche in der Erzeugungsmeldung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission ⁽¹⁾ ausgewiesen wurde.

(5) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission Folgendes mit:

- die Gesamtmengen pro Jahr, für die Verträge unterzeichnet wurden,
- die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz.

(6) Marktteilnehmer, die die Beihilferegelung in Anspruch nehmen wollen, schließen mit der zuständigen Stelle einen Reifungsvertrag für eine Mindestdauer von fünf Jahren für Madeira und von drei Jahren für die Azoren ab.

(7) Der Vertrag wird auf der Grundlage eines einmaligen Beihilfeantrags abgeschlossen, der zu Beginn des genannten Zeitraums gestellt wird. Dieser Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Antrag stellenden Erzeugers;
- b) Anzahl der Partien, für die der Reifungsvertrag abgeschlossen wurde, mit genauer Beschreibung jeder Partie (Nummer des Behältnisses, gelagerte Menge, genaue Angabe des Lagerortes);
- c) für jede Partie: Erntejahr; technische Merkmale des betreffenden Likörweins, insbesondere Gesamtalkoholgehalt, vorhandener Alkoholgehalt, Zuckergehalt, Gesamtsäure und flüchtige Säure;
- d) für jede Partie: Art der Aufmachung;
- e) für jede Partie: Angabe des ersten und letzten Lagerungstages.

(8) Bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags besteht Anspruch auf die Zahlung des Gesamtbetrags der Beihilfe, die bei der Vertragsunterzeichnung festgesetzt wurde. Für Madeira wird im ersten, dritten und fünften Lagerungsjahr jeweils ein Drittel der Beihilfe ausgezahlt. Für die Azoren wird in jedem Lagerungsjahr jeweils ein Drittel der Beihilfe ausgezahlt.

(9) Die Vertragsannahme setzt voraus, dass für die Vertragsdauer eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 40 % des Gesamtbeihilfebetrags geleistet wurde. Diese Sicherheit ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽²⁾ zu leisten.

(10) Die zuständige Stelle vergewissert sich unter anderem anhand von Kontrollen der Buchführung der Erzeuger sowie von Kontrollen vor Ort, dass die Vorschriften des Reifungsvertrags eingehalten wurden.

(11) Die Freigabe der Sicherheit erfolgt bei Feststellung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

(12) Stellt die zuständige Stelle fest, dass der Likörwein, der Vertragsgegenstand ist, nicht für den direkten Verzehr angeboten oder abgegeben werden kann, so kündigt sie den Vertrag.

Außer im Falle höherer Gewalt hat die Vertragskündigung die Wiedereinziehung der gezahlten Beträge und den Verfall der Sicherheit zur Folge. Die als Fall höherer Gewalt geltend gemachten Umstände sind der zuständigen Stelle innerhalb von drei Tagen ab ihrem Auftreten zu melden.

KAPITEL IV

Beihilfe für den Versand und die Vermarktung von Wein aus Madeira

Artikel 5

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2005/06 gewährt.

(2) Wird die Beihilfe für Wein in Behältnissen von weniger als einem Liter beantragt, so wird ein Kürzungskoeffizient angewendet, um der Flaschengröße Rechnung zu tragen.

(3) Die Beihilfe wird den Versendern, die den Antrag bei der zuständigen Stelle einreichen, während des von dieser Stelle festgesetzten Zeitraums für jede Partie gezahlt. Für den ab 1. Januar 2002 versandten und vermarkteten Wein ist der Antrag jedoch ab 30. September 2002 einzureichen.

(4) Der Antrag enthält mindestens folgende Unterlagen:

- Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten Teils 3 des begleitenden Verwaltungsdokuments mit Angabe des Versenders und des Empfängers (Bezeichnung, Anschrift, Land), der versandten Weinmenge, ausgedrückt in Litern, sowie des KN-Codes, mit dem Stempel des Weininstituts Madeiras zur Bescheinigung der Konformität des Erzeugnisses und dem Stempel der Zollbehörden Madeiras zur Bescheinigung des Verlassens des Gebiets Madeiras;
- Kopie der Rechnung des Zollspediteurs/Zollagents mit Angabe der Endbestimmung oder des Seekonnossements;
- Kopie der an den Käufer gerichteten Rechnung mit Angabe der Menge in Litern, die derjenigen im begleitenden Verwaltungsdokument entsprechen muss.

KAPITEL V

Beihilfe für die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. auf Madeira, den Azoren und den Kanarischen Inseln

Artikel 6

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 13 der Verordnung (EG) 1454/2001 werden nur für Flächen gewährt,

- die vollständig bestockt und abgeerntet und für die alle üblichen Anbauarbeiten verrichtet worden sind;
- über deren Erzeugung Erntemeldungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 abgegeben worden sind.

(2) Hinsichtlich der Bestimmung der Beihilfe empfangenden Erzeuger gilt Folgendes:

- Die Übergangszeit gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 für die Zahlung an die Einzelerzeuger läuft am 31. Juli 2007 ab.
- Die Erzeugerorganisationen sind diejenigen im Sinne des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999⁽¹⁾. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen die Kriterien fest, denen die Erzeugervereinigungen genügen müssen, um die Beihilfen erhalten zu können, und teilen diese Bedingungen der Kommission mit.

Artikel 7

(1) Der Erzeuger reicht den Antrag auf die Hektarbeihilfe bei der zuständigen Behörde innerhalb des von letzterer festgesetzten Zeitraums und spätestens jeweils bis zum 15. Mai für das folgende Weinwirtschaftsjahr ein. Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ist der Antrag jedoch bis spätestens 30. September 2002 einzureichen.

(2) Der Beihilfeantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers bzw. der Erzeugervereinigung oder -organisation;
- b) die Flächen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. bepflanzt sind, in Hektar und Ar mit der Katasternummer dieser Flächen oder einer sonstigen Angabe, welche die für die Kontrolle dieser Flächen zuständige Stelle als gleichwertig anerkannt hat;
- c) die angebaute Rebsorte;
- d) die Erntevorausschätzung.

Artikel 8

Nachdem der Mitgliedstaat die Ernte und die tatsächlichen Erträge der betreffenden Flächen festgestellt hat, zahlt er die Beihilfe vor dem 1. April des Weinwirtschaftsjahres aus, für das die Beihilfe gewährt wird.

Artikel 9

Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission bis spätestens 30. April die Flächen, für die ein Beihilfeantrag vorliegt und für die effektiv eine Beihilfe gezahlt wurde.

KAPITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Kontrolle und Sanktionen

(1) Die einzelstaatlichen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

(2) Die Kontrollen der Beihilfeanträge werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Beihilfevoraussetzungen erfüllt sind. Je nach Art der Fördermaßnahme bestimmen die Mitgliedstaaten die für die Kontrollen erforderlichen Methoden und Mittel ebenso wie die zu kontrollierenden Beihilfeempfänger. Die Mitgliedstaaten greifen in allen geeigneten Fällen auf die Weinkartei sowie das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates ⁽¹⁾ eingeführte Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zurück.

(3) Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt.

(4) Die Verwaltungskontrolle wird erschöpfend durchgeführt und umfasst Gegenkontrollen, unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, um jede ungerechtfertigte doppelte Beihilfegewährung zu vermeiden.

(5) Auf der Grundlage einer Risikoanalyse nehmen die einzelstaatlichen Behörden vor Ort Stichprobenkontrollen bei einer Anzahl Beihilfeanträge der Artikel 2, 5 und 6 vor, die mindestens 10 % der beihilfebegünstigten Mengen oder 5 % der beihilfebegünstigten Flächen entsprechen.

(6) Bei allen Verträgen über die Reifungsbeihilfe gemäß Artikel 4 müssen Kontrollen vor Ort zu Anfang, während und am Ende der Vertragslaufzeit vorgenommen werden.

(7) Die Mitgliedstaaten legen ein System der Sanktionen für Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen und die für den Fall einschlägigen Vorschriften fest und treffen alle gebotenen Maßnahmen zu deren Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(8) Bei Vorliegen falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der betreffende Begünstigte von der Gewährung aller Maßnahmen für den Weinsektor im Rahmen der Poseima- und Poseican-Maßnahmen für das entsprechende Kalenderjahr ausgeschlossen. Im Fall falscher Angaben, die absichtlich gemacht wurden, wird er für das folgende Jahr ebenfalls ausgeschlossen. Diese Sanktion gilt unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

(9) Bei zu Unrecht gezahlten Beihilfen ziehen die zuständigen Stellen die Beträge wieder ein, auf die zuzüglich ab dem Zeitpunkt der Beihilfezahlung bis zur endgültigen Einziehung der Beträge Zinsen erhoben werden. Es gilt der Zinssatz, der für entsprechende Wiedereinziehungsmaßnahmen im innerstaatlichen Recht angewandt wird.

(10) Die wieder eingezogene Beihilfe und die gegebenenfalls erhobenen Zinsen werden an die auszahlenden Einrichtungen oder Dienststellen gezahlt und von diesen unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsfinanzierung anteilig von den Ausgaben abgezogen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden.

KAPITEL VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 11

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 sind die Anträge auf die in den Artikeln 2 und 4 genannten Beihilfen den zuständigen Stellen spätestens am 30. September 2002 vorzulegen.

(2) Unbeschadet von Artikel 10 zahlen die zuständigen Stellen die in den Artikeln 2 und 6 genannten Beihilfen den Erzeugern und/oder Erzeugervereinigungen vor dem 31. Dezember 2002 und die in den Artikeln 4 und 5 genannten Beihilfen vor einem von ihnen selbst festzusetzenden Zeitpunkt aus.

Artikel 12

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3233/92 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 3234/92 ⁽³⁾ werden aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 335 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 321 vom 6.11.1992, S. 11.

⁽³⁾ ABL L 321 vom 6.11.1992, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1492/2002 DER KOMMISSION
vom 20. August 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 24,450 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 2002

über die Förderfähigkeit der für 2002 veranschlagten Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3080)

(2002/659/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, die den Rechtsrahmen für Finanzierungen im Zeitraum 2002-2006 bildet, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 2000/439/EG entscheidet die Kommission jährlich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über die Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Höhe der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für das folgende Jahr.
- (2) Die Kommission hat von Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich Fünfjahresprogramme erhalten, in denen beschrieben wird, welche Daten zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind⁽²⁾, erhoben werden sollen. Diese Mitgliedstaaten haben auch Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2000/439/EG eingereicht.
- (3) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindest-

programm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates⁽³⁾ hat die Kommission die nationalen Programme der Mitgliedstaaten für 2002 geprüft und auf der Grundlage dieser Programme die Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben beurteilt. Auf der Grundlage dieser Beurteilung ist den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 2000/439/EG eine erste Rate zu gewähren.

- (4) Der Restbetrag wird 2003 gezahlt, nachdem die Kommission den Finanzbericht und den technischen Bericht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 2000/439/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 erhalten und angenommen hat, in dem im Einzelnen beschrieben ist, inwieweit die bei Erstellung der Mindestprogramme und der erweiterten Programme festgesetzten Ziele verwirklicht wurden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit der vorliegenden Entscheidung werden die Höhe der förderfähigen Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten und die Raten der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik für 2002 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53.

Artikel 2

Zu den Ausgaben, die bei der Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Anhang I entstehen, wird ein finanzieller Beitrag von bis zu 50 % der im Rahmen des Mindestprogramms förderfähigen Ausgaben gewährt.

Artikel 3

Zu den Ausgaben, die bei der Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Anhang II entstehen, wird ein finanzieller Beitrag von bis zu 35 % der im Rahmen des erweiterten Programms förderfähigen Ausgaben gewährt.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft zahlt eine erste Rate in Höhe von 50 % des in den Anhängen I und II genannten Finanzbeitrags.

(2) Der Restbetrag wird im Jahr 2003 nach Eingang und Annahme des Finanzberichts und des technischen Berichts gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 2000/439/EG gezahlt.

Artikel 5

(1) Für die Berechnung der förderfähigen Beträge nach dieser Entscheidung gilt der Euro-Umrechnungskurs vom August 2001.

(2) Ausgabenerklärungen und Vorschussanträge in Landeswährung derjenigen Mitgliedstaaten, die sich nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligen, werden zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der im Monat ihres Eingangs bei der Kommission gilt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader (EUR)	Contribución máx. de la Comunidad Fællesskabets maks. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag (EUR)
BELGIË/BELGIQUE	763 100	381 550
DANMARK	3 449 713	1 724 857
DEUTSCHLAND	2 492 141	1 246 071
ΕΛΛΑΔΑ	1 544 762	722 381
ESPAÑA	5 235 538	2 617 769
FRANCE	4 563 372	2 281 686
IRELAND	1 596 371	798 186
ITALIA	3 667 295	1 833 648
NEDERLAND	2 221 589	1 110 795
PORTUGAL	3 156 058	1 578 029
SUOMI/FINLAND	825 200	412 600
SVERIGE	2 189 828	1 094 914
UNITED KINGDOM	6 990 159	3 495 080
Total/I alt/Σύνολο/Totale/ Totaal/Yhteensä	38 695 126	19 347 563

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
 BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader (EUR)	Contribución máx. de la Comunidad Fællesskabets maks. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag (EUR)
BELGIË/BELGIQUE	0	0
DANMARK	11 873	4 156
DEUTSCHLAND	0	0
ΕΛΛΑΔΑ	179 366	62 778
ESPAÑA	0	0
FRANCE	459 572	160 850
IRELAND	0	0
ITALIA	0	0
NEDERLAND	350 498	122 674
PORTUGAL	0	0
SUOMI/FINLAND	255 601	89 460
SVERIGE	216 002	75 601
UNITED KINGDOM	1 485 404	519 891
Total/I alt/Σύνολο/Totale/ Totaal/Yhteensä	2 958 316	1 035 411

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 2002

zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3081)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/660/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG ⁽²⁾ erlassen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/152/EG ⁽³⁾, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den verschiedenen Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass diese nun am 20. August 2002 endet.
- (4) In letzter Zeit hat es einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalat Ester im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates ⁽⁴⁾ zu chemischen Altstoffen gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.
- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/

EG und der verschiedenen Verlängerungen der Geltungsdauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.

- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. August 2002 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „20. August 2002“ durch „20. November 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. August 2002

zur Einstellung des Antidumping- und des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3082)

(2002/661/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 29. Oktober 2001 gingen bei der Kommission zwei Anträge ein, denen zufolge die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft gedummt und subventioniert wurden und dadurch eine Schädigung verursachten.
- (2) Beide Anträge wurden vom „Committee of European Diskette Manufacturers“ (nachstehend „Diskma“ oder „Antragsteller“ genannt) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) entfiel.
- (3) Diese Anträge enthielten Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und die Gewährung von Subventionen sowie eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um sowohl ein Antidumping- als auch ein Antisubventionsverfahren zu rechtfertigen.
- (4) Daraufhin veröffentlichte die Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss am 13. Dezember 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁴⁾ zwei separate Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumping- und eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-

Mikroplatten), die derzeit dem KN-Code ex 8523 20 90 zugewiesen werden, mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft.

- (5) Die Kommission unterrichtete die Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller, die Einführer, die Verwender und die Lieferanten, die bekanntermaßen betroffen waren, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller über die Einleitung der Verfahren. Die betroffenen Parteien hatten Gelegenheit, innerhalb der in den Bekanntmachungen über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. ZURÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (6) Mit einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 25. Juni 2002 nahm Diskma seinen Antidumping- und seinen Antisubventionsantrag betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indien offiziell zurück.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bzw. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (8) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Verfahren eingestellt werden sollten, da bei der Untersuchung keine Hinweise dafür gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Allerdings gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Einstellung der Verfahren nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen würde.
- (9) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antidumping- und das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft ohne die Einführung von Maßnahmen eingestellt werden sollte —

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABL L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABL L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABL C 354 vom 13.12.2001, S. 3 und 6.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumping- und das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten), die derzeit dem KN-Code ex 8523 20 90 zugewiesen werden, mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft werden eingestellt.

Brüssel, den 20. August 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission
